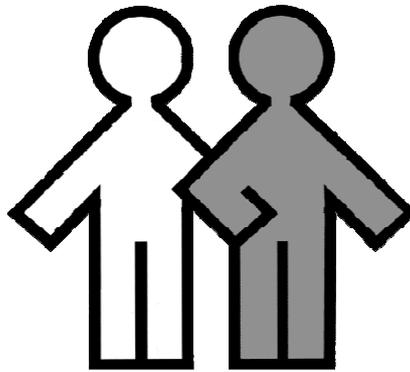


Bundesverband freier Berufsbetreuer

BVfB e.V.



Gelbbuch

2012

Betreuungspolitische Position

Bereits erschienen:

Oktober 2010 - GELBBUCH 2010 - 104 Seiten broschürt

Oktober 2011 - GELBBUCH 2011 - 115 Seiten broschürt

Gelbbuch

des

Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V.

Das Gelbbuch ist eine Veröffentlichung des BVfB e.V., das die betreuungspolitische Lage in der Bundesrepublik Deutschland und die Lage der freien Berufsbetreuer bewertet, Schlussfolgerungen für die Entwicklung des Betreuungswesens zieht und daraus Forderungen und Anregungen an die Entscheidungsträger des Betreuungswesens ableitet. Es wird nach Diskussion in den Verbandsgremien und mit externen Experten regelmäßig herausgegeben.

Das Gelbbuch des BVfB e.V. knüpft an die Praxis der "Farbbücher", insbesondere der Weißbücher an. Darunter versteht man Dokumentensammlungen die von interessierten Gruppen veröffentlicht werden um Orientierung über politische Fragen zu geben und das eigene Handeln zu begründen. Das Gelbbuch erhält seinen Namen durch die Verbandsfarbe des BVfB e.V.

Der am 18.März 1995 in Münster gegründete Bundesverband freier Berufsbetreuer – BVfB e.V. ist der Berufsverband der freien rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer geistig behinderter und psychisch kranker Menschen im Sinne des § 1896 BGB. Er versteht sich als bundesweite berufsständische Vereinigung aller selbständigen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Sinne des § 1896 BGB.

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Richard-Wagner Str. 52

10585 Berlin

Tel.: 0180 2001896

Fax: 0800 1901009

E-Mail: info@BVfBev.de

Internet

www.BVfBev.de

www.BtDirekt.de

www.BtSRZ.de

Inhalt

	Seite
Editorial	07
Zum Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“	09
Stärkung der Betreuungsbehörden ohne Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung schwächt die Rechte behinderter Menschen	17
Das Betreuungswesen im Jahr 2016 – ein Szenario	21
Stellungnahme zur Rolle der Betreuungsvereine	31
Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer – ein Papier der Verbände im Betreuungswesen	35
Wie wahrscheinlich ist eine sozialrechtliche Strukturreform des Betreuungswesens?	43
Fallschwierigkeitenspezifische Stundenansätze in das Vormünder- und Betreuer- Vergütungsgesetz (VBVG)	59
18 % Erhöhung der Betreuervergütung – nur zum Ausgleich der Kaufkraftverluste	82
Berufspolitische Leitlinien und Handlungsfelder des BVfB für den Zeitraum 2012 bis 2014	97
Berufspolitische Positionen des BVfB und des BdB im Vergleich	103
Berufsbild des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V.	107
Verbandsstruktur, Vorstand und Geschäftsführung	113

Editorial



Mit dem GELBBUCH 2012 setzt der Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. seine 2010 begonnene Sammlung aktueller berufspolitischer Positionen und Erwartungen an den Gesetzgeber zu Gegenständen des betreuungspolitischen Diskurses fort.

Erneut setzen wir uns mit einem nunmehr 4. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Betreuungsrechtes auseinander. Dem Hauptziel des Entwurfes, der Vermeidung unnötiger rechtlicher Betreuungen steht auch der BVfB nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Wir kritisieren jedoch die absehbaren Folgen eines auf falschen Annahmen beruhenden Gesetzes für Betreute und Betreuer.

Die vom nordrhein-westfälischen Justizministerium vorgeschlagene Reform zur „Strukturverbesserungen“ im Betreuungswesen setzt neue Maßstäbe des Euphemismus, des Schönredens beabsichtigter Verschlechterungen. Wir nennen den Vorgang beim richtigen Namen, zeigen auf, dass es sich um einen Plan zur deutlichen Schwächung der Rechte behinderter Menschen handelt.

Wie die Ergebnisse einer solchen Strukturreform im Betreuungswesen unter diesen Prämissen langfristig aussehen könnten, entnehmen sie einem fiktiven Rückblick aus dem Jahr 2016. Die Frage der Vergütung der freien Berufsbetreuer ist immer noch offen. Hartnäckig wird an aufgezeigten Fehlern in der ISG Studie zur Evaluation der

Ergebnisse des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes festgehalten. Lesen Sie dazu, welche Position wir gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundestages bezogen haben.

In Verbindung damit steht unser Konzept zur Vergütungsdifferenzierung bei der Betreuung psychisch kranker Menschen. Unter den Akteuren des Betreuungswesens besteht inzwischen Konsens, dass das gegenwärtige Vergütungssystem zu Fehlsteuerungen und Qualitätsverschlechterungen in der Betreuungsarbeit führt. Die vom Bundesministerium der Justiz vertretene Behauptung, dass die im VBVG geregelten Stundenansätze mit Hilfe einer guten Mischung von leichten und schwierigen Betreuungen eine ausreichende Finanzierung der beruflichen Betreuungen erlaubten, hat sich als nicht zutreffend erwiesen. Wir zeigen auf, warum das so ist und welche Lösungsansätze wir sehen.

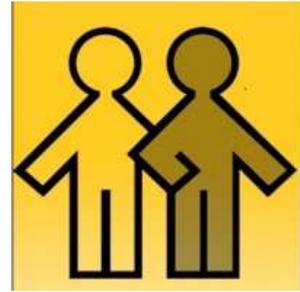
Der BVfB bemüht sich im Zuge seines Aktionsprogrammes zur Verbesserung der Qualität der beruflichen Betreuung um die Implementierung von gesetzlichen Eignungskriterien für berufliche Betreuer. Da der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht, haben die Verbände im Betreuungswesen am 09. August 2012 in Kassel unter Federführung des Betreuungsgerichtstages ein gemeinsames Papier zu „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer“ verabschiedet, um es in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Wir veröffentlichen hier das unter maßgeblicher Mitarbeit des BVfB entstandenen Material.

Den Vergleich der Berufspolitischen Positionen des BVfB und des BdB führen wir auch in dieser Ausgabe.

Über eine rege Auseinandersetzung zu unseren Positionen würden wir uns freuen. Schreiben Sie mir.

Helge Wittrodt

**Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.**



Zum Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“

(4. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts)

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. begrüßt die Absicht des Bundesministeriums der Justiz, die Betreuungsbehörden zur obligatorischen und qualifizierten Mitwirkung im Betreuerbestellungsverfahren zu veranlassen. Die Umsetzung des Vorhabens würde zur Qualitätsverbesserung des Prozesses der Prüfung der Betreuungsbefähigung beitragen.

Der BVfB wendet sich auch nicht grundsätzlich gegen die gesetzgeberische Absicht der Betreuungsvermeidung; auch wir als Berufsverband haben ein Interesse daran, dass das Betreuungswesen funktionsfähig und finanzierbar bleibt.

Es ist jedoch zu befürchten, dass das Ziel verfehlt wird, die personelle Ausstattung der Betreuungsbehörden und deren Qualifikation zu verbessern und stattdessen die Reduzierung der Betreuungskosten um jeden Preis in den Vordergrund rückt. Auch nach einer Verabschiedung als Gesetz würde die Regelung eines obligatorischen Sozialberichts im Rahmen der gegenwärtigen Zuständigkeitsordnung nämlich kaum zu einer veränderten Praxis führen: Betreuungsbehörden, die heute schon regelmäßig einen Sozialbericht erstellen, werden dies auch weiterhin tun; kommunale Betreuungsstellen, die

heute personell dazu nicht in der Lage sind, werden auch künftig keine zusätzlichen Mitarbeiter bekommen, um regelmäßig Sozialberichte zu erstellen.

Das von Anfang an missglückte Betreuungsbehördengesetz stellt es in das Belieben von Ländern und Kommunen, ob sie überhaupt überörtliche und örtliche Betreuungsbehörden einrichten und welche Aufgaben sie diese in welcher Form erfüllen lassen. Nach der Föderalismusreform darf der Bundesgesetzgeber die Kommunen nicht mehr zum Tätigwerden verpflichten, auch nicht in Form einer richterlichen Befugnis, die Aufforderung zur Vorlage des Sozialberichts mit einer Zwangsgeldandrohung gegen die Kommune zu verbinden.

Betreuungsvermeidende „andere Hilfen“ stehen nicht im notwendigen Umfang zur Verfügung

Ohne eine tatsächliche Stärkung der Behördeninfrastruktur würde sich die im Referentenentwurf angelegte „Durchsetzung des Erforderlichkeitsprinzips“ hingegen darauf beschränken, dass

- die Behörde der Form halber auf andere, angeblich vorhandene professionelle und ehrenamtliche Hilfen verweist, ohne ihre tatsächliche Verfügbarkeit und Geeignetheit im Einzelfall zu prüfen, oder
- objektiv betreuungsbedürftige Menschen ohne Prüfung ihrer Geschäftsfähigkeit zur Errichtung von Vorsorgevollmachten überredet werden (darin bestand offenbar der wesentliche Inhalt der Braunschweiger Modellstudie „Betreuungsoptimierung“ des Niedersächsischen Justizministeriums).

Eine nennenswerte Infrastruktur zur Beratung und Unterstützung behinderter oder pflegebedürftiger, bisher betreuter Menschen existiert tatsächlich nicht:

- Vor allem seit 2005 wurden in den meisten kommunalen Sozialämtern die aufsuchenden sozialen Dienste eingespart.
- Die Personalschlüssel der noch existierenden Pflegestützpunkte wurden nach Auslaufen der Bundesförderung (mit Ausnahme von 1:20.000 in Rheinland-Pfalz) auf bis zu eine Vollzeitkraft für 40.000 Einwohner reduziert.
- Mitarbeiter von Gemeinsamen Servicestellen, vor allem wenn diese bei Sozialversicherungsträgern angesiedelt sind, reagieren auf ratsuchende behinderte Menschen mit Bedarf nach Eingliederungshilfebedarf oder komplexen Problemlagen meist unangemessen bis hilflos.

Die BEOPS-Studie hat belegt, dass die Bereitstellung von Beratungskapazitäten für Betroffene und ihre Angehörige durchaus zur Vermeidung von Betreuerbestellungen beitragen kann, ohne den Hilfebedarf der Betroffenen zu vernachlässigen. Offensichtliche Voraussetzung für die tatsächliche Bereitstellung dieser Beratungsressourcen ist jedoch, dass das Land die bei der im Landesinteresse agierenden Kommune entstehenden Personalkosten erstattet. Warum die Kommunen zusätzlichen betreuungsvermeidenden Aufwand betreiben sollten, der nur den Justizkassen der Länder zugutekommt, wird im Gesetzentwurf nicht erörtert.

Die Länder als Gesetzgebungsadressaten – Alternative Vorschläge zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden

Die richtige Lösung für die Umsetzung sowohl des obligatorischen Sozialberichts wie auch einer konsequenten Betreuungsvermeidungsstrategie wäre, bundesgesetzlich ausdrücklich die **Länder** zum Tätigwerden in zwei Bereichen zu verpflichten:

1. Erstellung der Sozialberichte
2. Rechtsanspruch auf Beratung gegen das Land

Erstellung der Sozialberichte durch Landesbehörden

Dass die Gerichte gesetzlich keine Instrumente erhalten sollen, die Vorlage des Berichtes anordnen zu können, wenn der Hauptverwaltungsbeamte die örtliche Behörde nicht mit den dafür notwendigen Ressourcen ausstattet, wäre bei der Zuständigkeit einer unter einer einheitlichen Leitung stehenden Landesbehörde unproblematisch: Bei einer einheitlichen Verantwortung für Ausführung und Finanzierung hätte das Land vielmehr ein Interesse an einer qualifizierten Mitwirkung der Sozialberichtersteller mit dem Ziel der Betreuungsvermeidung, um Betreuungskosten zu begrenzen.

Die Anbindung der betreuungsbehördlichen Aufgaben an die Länder würde auch ein zunehmend auftretendes Problem vermeiden: örtliche Betreuungsbehörden schlagen Berufsbetreuer nicht mehr zur Bestellung vor, wenn diese mit der Führung von Rechtsbehelfsverfahren gegen kommunale Sozialleistungsträger „auffällig“ geworden sind.

Anders als bei einer kommunalen Organisation der Sozialbegutachtung gäbe es keinen Zielkonflikt mit kommunalen Einsparvorgaben; ein landeseigener Gutachterdienst könnte, anders als die örtliche Betreuungsbehörde, hier auch Konflikte mit den Kommunen austragen.

Eine „neue“ überörtliche Betreuungsbehörde könnte sowohl bei Soziales als auch bei der Justiz ressortieren. In beiden Fällen wäre allerdings entscheidend die Sicherung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter, die Sozialberichte erstellen. Gegenüber einem Hilfsdienst der Justiz dürften Betreuungsrichter aber keine Weisungsbefugnis erhalten, wie die Ermittlungen zu führen sind. Einen **justiznahen Landesdienst** wie bei den sozialen Diensten der Justiz hatte bereits der Diskussionsentwurf zum Betreuungsgesetz erörtert.¹

Solche Landesbehörden wären weder materiell noch personell neu aufzubauen. Nach dem Vorbild der örtlichen Fallmanagement-Teams für die Eingliederungshilfegewährung der nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände würden die Mitarbeiter der Landesbehörden **kostenneutral** weiter in den Kreis- und Stadtverwaltungen sitzen, das heißt die bisherigen kommunalen Mitarbeiter würden zu den Ländern versetzt oder abgeordnet, das Land könnte im Umfang der zu übernehmenden Personal- und Sachkosten die Landeszuweisungen im kommunalen Finanzausgleich kürzen.

¹ Diskussions-Teilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, Erster Teil, Bonn 1987, S. 41

Rechtsanspruch auf Beratung gegen die Länder

Um die finanzielle Verantwortung für die Bereitstellung von Betreuern sowie für ihre Beratungsinfrastruktur (einschließlich der Beratung von Bevollmächtigten) zusammenzuführen, gibt es eine einfache Lösung: den ehrenamtlichen Betreuern, Vorsorgebevollmächtigten und Angehörigen wird ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung als **subjektives Recht gegen das Land** eingeräumt. Das soll praktisch natürlich nicht bedeuten, dass ehrenamtliche Betreuer sich von einer zentralen Landesbehörde Beratungsleistungen erbringen ließen. Mit einem Beratungs- und Unterstützungsanspruch anstelle einer objektiven Aufgabenzuweisung würden die Länder zur Schaffung einer flächendeckenden Beratungsinfrastruktur unter Einbeziehung der örtlichen Behörden und von Betreuungsvereinen veranlasst: wenn Vereine zur Erfüllung eines Anspruches auf Beratung und Unterstützung eingeschaltet werden, hätten sie einen Anspruch auf Kostenerstattung (örtliche Behörden gleichermaßen nach Landesverfassungsrecht).

Vorbild für eine solche Leistungsabgeltung gegenüber den Betreuungsvereinen wäre § 11 Abs. 5 S. 3 SGB XII, wonach angemessene Kosten einer Schuldnerberatung übernommen werden sollen, auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Beratungsleistung. Damit könnten die Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine leistungsgerecht finanziert werden; die überörtliche Betreuungsbehörde könnte entscheiden, in welchem Umfang durch die Sicherstellung einer örtlichen Beratungsinfrastruktur auf die Vermeidung berufsmäßiger Betreuungen hingearbeitet werden soll. Ob bei Einräumung von Wahlmöglichkeiten ein Qualitätswettbewerb um die beste Beratung zwischen örtlicher Betreuungsbehörde und Betreuungsvereinen initiiert würde, hinge von der kommunalen Interessenlage ab.

Notwendige Konsequenzen einer Betreuungsvermeidungsstrategie

Wenn „leichte Fälle“ bisher gleichwohl Berufsbetreuern übertragen wurden, wäre die Folge einer erfolgreichen Betreuungsvermeidungsstrategie, dass sich bei den Berufsbetreuern die schwierigeren Fälle konzentrieren würden. Damit wird die bisher aufrecht erhaltene Fiktion unhaltbar, jedermann könne Berufsbetreuer werden, ohne dafür eine konkrete Qualifikation vorweisen zu müssen. Vielmehr bedarf es einer konkreten gesetzlichen Regelung von Betreuererkennungskriterien, d.h. Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zur Berufsbetreuung.

Wenn Berufsbetreuer künftig in erster Linie schwierigere Betreuungsfälle führen sollen, „leichtere“ Fälle dagegen vor allem durch ehrenamtliche Betreuer geführt oder gar nicht rechtlich betreut werden, wird auch das dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) zugrunde liegende Konzept der Mischkalkulation gegenstandslos. Es bedarf vielmehr einer nach Fallschwierigkeiten differenzierten Betreuervergütung.

Stärkung der Betreuungsbehörden ohne Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung schwächt die Rechte behinderter Menschen

Initiative zur Betreuungskosteneinsparung aus Nordrhein-Westfalen: Behörden sollen im Betreuungswesen entscheiden

„Wir werden uns dafür einsetzen, dass eine rechtliche Betreuung nur dann eingerichtet wird, wenn dies zum Wohle der betroffenen Menschen erforderlich ist. Wir werden dafür eintreten, dass rechtliche Betreuungen vermieden werden, sofern andere Hilfen zur Verfügung stehen, und dementsprechende Strukturverbesserungen anstreben. Das Bewusstsein der Gesellschaft für ein im Interesse aller liegendes eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben wollen wir durch die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung, des Einsatzes von Vorsorgevollmachten und der Betreuungsvereine schärfen.“

Dies sind die Festlegungen der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen nordrhein-westfälischen Landesregierung¹ zum Betreuungsrecht. Was mit „Strukturverbesserungen“ gemeint sein könnte, ergibt sich aus dem Konzept „Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung“ des zuständigen Referatsleiters im nordrhein-westfälischen Justizministerium, Andreas Türpe: Kern ist die Aufgabenübertragung von den Betreuungsgerichten auf die örtlichen Betreuungsbehörden, d.h. über die Betreuerbestellung würden nicht mehr Richter, sondern kommunale Bedienstete entscheiden.² Türpe stellte das Konzept während der Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und

¹ www.gruene-nrw.de/fileadmin/user_upload/gruene-nrw/politik-und-themen/12/koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2012-2017.pdf S.154

² www.btdirekt.de/images/_pdf/JM_NRW_04.06.12.pdf

private Fürsorge „20 Jahre Betreuungsgesetz – Weiter so oder Weiterentwicklung?“ vor. Die jetzige Justizzentrierung des Betreuungsverfahrens werde dem Bedarf der Betroffenen nach Assistenz und alltäglichen Hilfen nicht mehr gerecht. Unterstützungsbedarf bei der Beantragung von Sozialleistungen solle nicht mehr von rechtlichen Betreuern, sondern den „dafür vorgesehenen staatlichen Stellen“ wie den gemeinsamen Servicestellen gem. § 22 SGB IX erbracht werden. Die örtliche Betreuungsbehörde solle nicht nur, wie vom Deutschen Verein bereits vorgeschlagen, über betreuungsvermeidende andere Hilfen entscheiden³, sondern auch über die Bestellung rechtlicher Betreuer in den restlichen Fällen, in denen eine Betreuung noch erforderlich bleibe. Die Reduzierung der am Betreuungsverfahren beteiligten Akteure und die Übersichtlichkeit des Verfahrens sei besonders wichtig für Betroffene, so der Vertreter des Justizministeriums NRW, deshalb sollten Richter nur noch über Unterbringungen und Sterilisationen entscheiden.

Mit der Verwirklichung des Konzeptes seien erhebliche Einsparungen für die Landesjustizhaushalte erreichbar, so Türpe. Den Vorschlag, die Behörden anstelle der Gerichte zur zentralen Stelle im Betreuungswesen zu machen, hatte der damalige nordrhein-westfälische Justizminister bereits schon einmal im Jahr 2003 in das Gesetzgebungsverfahren zum 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz eingebracht. Diese umfassende „Stärkung“ der örtlichen Betreuungsbehörden wäre der entscheidende Hebel, die seit 1992 entwickelten Standards im Betreuungswesen massiv abzusenken, um die Landeshaushalte zu entlasten. Durch die beabsichtigte Vorenthaltung von rechtlicher Betreuung **und** betreuungsvermeidender Hilfen würde

³ www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2011/DV%2033-11.pdf

das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen nicht gestärkt, sondern erheblich eingeschränkt: weder Länder noch Kommunen haben die Absicht, auch nur einen Teil der einzusparenden Betreuervergütungen tatsächlich für ‚andere Hilfen‘ zu verwenden.

Ob sich das Modell des Deutschen Vereins durchsetzt, nach dem die örtlichen Betreuungsbehörden ein Viertel aller Betreuungsfälle einer gerichtlichen Prüfung vorenthalten sollen, indem die Betroffenen auf - tatsächlich nicht vorhandene - andere Hilfen verwiesen oder nach dem Vorschlag des Justizministerium NRW die Länder den kommunalen Betreuungsbehörden gleich alle wesentlichen Entscheidungsbe-fugnisse im Betreuungswesen übertragen würden, ist unerheblich.

In beiden Fällen würden die Bedürfnisse behinderter Menschen nach rechtlicher Vertretung und Unterstützung ohne Rechtseingriffe zum Spielball kommunaler Haushaltszwänge – wenn die Entscheidung darüber nicht mehr unabhängige Richter, sondern weisungsunter-worfene, auf Kosteneffizienz verpflichtete kommunale Bedienstete treffen. Die Betreuungsstellen der Landkreise und Städte sind die am allerwenigsten geeigneten Institutionen, den Anspruch der Betroffen-en auf insbesondere kommunale Sozialleistungen geltend zu ma-chen und durchzusetzen – und deshalb die erste Wahl der Haushalts-politiker der Länder als Träger einer Strukturreform.

Gegen eine Reduzierung der Zahl der Berufsbetreuungen um 15-20 % hat der Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. nichts einzuwen-den, wenn der Bedarf der bisher betreuten Menschen nach Beratung und Unterstützung tatsächlich in anderer Weise und auf der Grundla-ge eines individuellen Rechtsanspruches gewährleistet wird. Der BVfB verteidigt nicht den Fallzahlenbestand seiner Mitglieder, sondern das Recht der betroffenen Menschen auf bedarfsgerechte Hilfe, auch in Form rechtlicher Betreuung.

Das Betreuungswesen im Jahr 2016

Ein Szenario

von Dr. Jörg Tänzer¹



Wie eine Strukturreform im Betreuungswesen aussehen und vorbereitet werden könnte, skizziert dieser fiktive Rückblick aus dem Jahr 2016, dem realistischen Zeitpunkt des Inkrafttretens einer umfassenden Strukturreform. Dieses, aus Betroffenenensicht negativste - und an einigen Stellen satirisch zugespitztes - Szenario muss nicht genauso eintreten. Es ist aber die Annahme plausibel, dass die Länder vom Bund verlangen werden, ihnen gesetzlich freie Hand dafür zu lassen, sich gegen einen festen Zuschuss an die Kommunen vom lästigen Kostentreiber Betreuungswesen weitgehend freikaufen zu können – und dass die Kommunen landesgesetzlich den notwendigen Handlungsspielraum erhalten könnten, mit der Bestellung nur noch einer unabweisbaren Mindestzahl vergüteter Betreuungen so viel Kosten wie möglich einzusparen.

1. Was bisher geschah

2012

Ein breites Verbändebündnis im Betreuungswesen und im Behindertenbereich setzte sich dafür ein, zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention das Erforderlichkeitsprinzip in der Betreuung zu stärken und Betreuerbestellungen auf ein Mindestmaß zu

¹ Fachlicher Geschäftsführer des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer

beschränken. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hielt eine Reduzierung der den Betreuungsgerichten zur Prüfung vorzulegenden Fälle um 25 % für möglich, wenn die örtlichen Betreuungsbehörden über die Weiterleitung der Fälle entscheiden könnten.²

Das nordrhein-westfälische Justizministerium schlug vor, die Betreuungsbehörden auch über die Betreuerbestellung entscheiden zu lassen und ihnen die Vergütung der Berufsbetreuer zu überlassen.³

Die Bundesregierung legte im Sommer den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden als 4. Betreuungsrechts-Änderungsgesetz vor. Darin wurden im Wesentlichen die Betreuungsbehörden zur Vorlage von Sozialberichten im Verfahren der Betreuerbestellung und zur Vermittlung betreuungsvermeidender Sozialleistungen verpflichtet. In der Gesetzesbegründung wurde die Erwartung geäußert, dass die Betreuungsbehörden eine aufgabenangemessene Personalausstattung vorhalten würden.

Die kommunalen Spitzenverbände signalisierten hingegen den Justizministern in ihren Ländern, dass in Folge des Gesetzes nur in wenigen Kommunen über die Aufstockung des Personals der Betreuungsbehörden nachgedacht werde. Der Bundesrat gab zum Jahresende grünes Licht für das 4. Änderungsgesetz. Dazu wurde eine Entschließung verabschiedet, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, das Betreuerbestellungsverfahren zu „entbürokratisieren“ und die Bestellung von Betreuern auf unabweisbare Ausnahmefälle wie

² Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Betreuungsrecht am Beispiel der örtlichen Betreuungsbehörden vom 7.12.2011

³ „Von der Justizförmigen zur sozialen Betreuung“ – Unveröffentlichtes Folienskript zum Vortrag von Andreas Türpe, Justizministerium NRW, zur Tagung des Deutschen Vereins „20 Jahre Betreuungsrecht“ am 4. Juni 2012 in Berlin

z.B. Wachkomapatienten zu beschränken. Nach Inkrafttreten der UNO-Konvention hätten behinderte Menschen kein Verständnis mehr dafür, sich wegen der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten einem Amtsrichter gegenüber rechtfertigen zu müssen.

2013

(Fast) alle Tagungen von Akteuren des Betreuungswesens befassten sich mit der Frage, wie das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen durch die Aufhebung der Justizzentrierung der Betreuung gestärkt werden könne.

In einer europaweiten Studie wurde festgestellt, dass in Deutschland die Personalausstattung und die Qualität der ambulanten und Beratungsdienste im Vergleich zu den süd- und osteuropäischen Ländern, aber auch Großbritannien, als gut einzustufen sei.

Bundespräsident Gauck erklärte während eines Empfangs für ehrenamtliche Betreuer, dass alle gesellschaftlichen Gruppen und Bereiche ihren solidarischen Beitrag zur Schuldenbremse im Rahmen des EU-Fiskalpaktes zu leisten hätten.

Die Herbstkonferenz der Justizminister bat das Bundesministerium, das Institut für Sozial- und Gesellschaftspolitik (ISG) mit einer Studie zu beauftragen, die die damalige Praxis der Betreuungsbehörden untersuchen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der örtlichen Behörden enthalten sollte. In die Koalitionsvereinbarung der im September 2013 gewählten Regierungsparteien wurde der Absatz aufgenommen: *„Eine rechtliche Betreuung soll nur dann eingerichtet werden, wenn dies zum Wohle der betroffenen Menschen erforderlich ist. Rechtliche Betreuungen sollen vermieden werden, sofern andere Hilfen zur Verfügung stehen. Dementsprechend werden*

Strukturverbesserungen umgesetzt. Das Bewusstsein der Gesellschaft für ein im Interesse aller liegendes eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben soll durch die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung, des Einsatzes von Vorsorgevollmachten und der Betreuungsvereine geschärft werden⁴ ... Alle Verbesserungen der Einnahmen des Bundes sollen für die Bildung und den Schuldenabbau verwendet werden.“

2014

In dem unter neuer Führung stehenden Bundesjustizministerium erarbeitete im ersten Halbjahr eine zum Ministerium abgeordnete Betreuungsrichterin den Diskussionsentwurf eines „Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes“. In einem neuen § 29a des SGB I und inhaltlich gleichlautend im SGB IX wurde festgestellt, dass die Bestellung eines rechtlichen Betreuers und andere Hilfen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden gewährleistet würden. Zur Begründung hieß es, die Schaffung individueller Rechtsansprüche sei für die Erreichung der Gesetzeszwecke nicht erforderlich. In den BGB-Regelungen zum Betreuungsrecht wurde jeweils nur der Begriff „Betreuungsgericht“ durch „die nach Landesrecht zuständige Stelle“ ersetzt.

Im FamFG konnten daher mit Ausnahme der Regelungen zum Einwilligungsvorbehalt und zur Sterilisation, die weiterhin dem verfassungsrechtlich gebotenen Richtervorbehalt unterlagen, alle Bestimmungen zur Betreuung aufgehoben werden. In der Gesetzesbegründung wurde auf die nunmehrige alleinige Landeszuständigkeit für das Betreuungsverfahren verwiesen. Die Beschwerdebefugnisse im 5. Abschnitt des FamFG wurden als anwendbar auf die künftigen Verwaltungsakte der Betreuungsbehörden erklärt, nachdem der Bund

⁴ Vgl. Koalitionsvertrag 2012 – 2017, SPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW, S. 154

Deutscher Verwaltungsrichter gegen die Übertragung von betreuungsrechtlichen Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte protestiert hatte.

Im bisherigen Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz wurden die Regelungen zur Betreuervergütung aufgehoben und wie in der Begründung zum FamFG-Änderungsgesetz festgestellt, dass auch die Betreuervergütung als Annex der Zuständigkeit für die Bestellung und Entlassung von Betreuern in die alleinige Länderzuständigkeit falle.

Die Herbstkonferenz der Justizminister von Bund und Ländern vereinbarte einen befristeten Einstellungsstopp für Richter und Rechtspfleger, da durch die absehbare Aufgabenübertragung auf die Kommunen die meisten Richter und alle Rechtspfleger der Betreuungsgerichte nun für andere Aufgaben in den Gerichten frei würden.

2015

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz wurde in Bundestag und Bundesrat verabschiedet und trat am 1. Juli in Kraft.

In den meisten Flächenländern erklärten die Sozialminister, dass sich aus dem neuen § 29a SGB I eine Zuständigkeit der Sozialressorts für das Betreuungswesen nicht zwingend ergäbe. Eine substantielle Stärkung von Zuständigkeiten der Landesbetreuungsbehörden sei im Zuge der Ausführungsgesetzgebung zum Betreuungsgesetz nicht erforderlich. Daraufhin richtete die Innenministerkonferenz von Bund und Ländern eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Bayern⁵

⁵ Art. 83 der Bayerischen Landesverfassung: ...Das Vormundschaftswesen gehört zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden...

ein, die einen „schlanken“ Musterentwurf für die Ausführung des Selbstbestimmungsförderungsgesetzes erarbeiten sollte.

In dem aus wenigen Paragraphen bestehenden Musterentwurf wurden die betreuungsbehördlichen Zuständigkeiten als weisungsfreie Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung geregelt. Die Kommunen sollten in allen Flächenländern nur der Rechtsaufsicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde der Innenministerien unterliegen. Die örtlichen Behörden sollten Verwaltungsvorschriften über das Verfahren der Sachverhaltsermittlung und die Beauftragung von Sachverständigengutachten im Vorfeld von Betreuerbestellungen erlassen. Verfahrenspfleger waren nicht mehr vorgesehen, weil die Betreuungsbehörde das Recht der betroffenen Menschen, keinen Betreuer bestellt zu bekommen, in jeder Lage des Verfahrens selbst zu beachten habe.

Außerhalb des Musterentwurfs vereinbarten die Innenminister, dass den Kommunen in Erfüllung des Konnexitätsprinzips 75 % der im Jahr 2015 (für das jeweilige kommunale Einzugsgebiet) tatsächlich aufgewendeten Mittel für Betreuervergütungen und Aufwandsentschädigungen sowie Verwaltungskostenerstattungen für je eine Stelle des gehobenen Dienstes pro 120.000 Einwohner und eine Stelle des mittleren Dienstes pro 80.000 Einwohner übertragen werden sollten. Diese Vereinbarungen wurden Gegenstand der mittelfristigen Finanzplanung der Länder. Landesgesetzliche Regelungen zur Finanzierung neuer Ansprüche auf Beratung und Unterstützung wurden nicht vorgeschlagen.

Berufsbetreuer, bei denen im Musterentwurf nicht mehr zwischen den verschiedenen Qualifikationsstufen unterschieden wurde, sollten nach dem Musterentwurf eine Stundenvergütung von mindestens 30 Euro

erhalten. Die westdeutschen Länder legten in ihren Ausführungsgesetzen Vergütungen oberhalb 35 Euro fest, die ostdeutschen Länder darunter.

Nach dem Musterentwurf sollte die Betreuungsbehörde im Bestellungsverfahren den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Betreuung prognostizieren und den Fall einschließlich einer daraus abgeleiteten monatlichen Höchstvergütung im Rahmen eines Vergabeverfahrens jährlich neu ausschreiben. Den Zuschlag sollte der Berufsbetreuerbewerber bekommen, der für die Betreuungsführung am geeignetsten erschiene und das günstigste Vergütungsangebot unterbreitete.

2. Das Betreuungswesen heute

Nachdem alle Länder ihre Ausführungsgesetze zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt haben, vollzieht sich nun der Umbruch in den örtlichen Behörden. Die Wartezeiten bis zur Entscheidung einer Betreuung haben sich durch eine Selbstverpflichtung der Kommunen auf maximal vier Wochen verkürzt. Im ersten Vierteljahr wurden allerdings nur wenige neue Betreuungen bestellt. In den Beschwerdekammern der Landgerichte werden nun die rückständigen Fälle aus dem Jahr 2015 aufgearbeitet. Neue Beschwerden gegen Betreuerbestellungen gehen kaum noch ein; ebenso wenige wegen vermiedener Bestellungen, weil die Bescheide der Behörden über die Nichtbestellung einer Betreuung auf eine Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände nicht mit Rechtsmittelbelehrungen versehen werden, denn die Nichtbestellung eines Betreuers stelle schließlich keinen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar.

Die kommunalen Betreuungsbehörden haben sich in neuen Vergleichsringen zusammengeschlossen und als Vorgabe für das Verwaltungshandeln eine Reduzierung der Betreuerbestellungen um 40 % vereinbart: auf die Betreuungsvermeidungsquote von 25 %, die schon im Jahr 2012 vom Deutschen Verein freihändig aus der BEOPS-Studie⁶ abgeleitet und auch den Finanzausweisungen der Länder zugrunde gelegt wurde, haben die Kommunen noch einen Effizienzschlag von weiteren 15 % vorgenommen.

Gleiches gilt für die Produktkosten pro Bestandsfall, d.h. die Summe aus Betreuervergütungen und behördlichen Transaktionskosten für die Aufsicht über die Betreuer, auch diese sollen gegenüber 2015 um 40 % gesenkt werden. Nur die Produktkosten für das Betreuerbestellungsverfahren können noch nicht kalkuliert werden: mangels Erfahrungswerten, in welcher Mindestzahl von Fällen Sachverständigen-gutachten unabdingbar notwendig sind. Außerdem wirken die kommunalen Spitzenverbände noch auf eine Gesetzesänderung hin: die Sachverständigen müssen vorläufig noch nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz vergütet werden, weil im Selbstbestimmungsförderungsgesetz vergessen wurde, auch diese Zuständigkeit den Ländern zu übertragen.

Während die Wartezeiten bei den Betreuungsbehörden kurz gehalten werden, haben sich die Wartezeiten der Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen, der kommunalen Beratungsstellen und ambulanten Dienste verdoppelt, weil viele Menschen, denen kein Betreuer mehr bestellt wurde, sich nun dorthin wenden, aber auf zu wenige Mitarbeiter treffen. Wegen der Missstände bei den psychisch

⁶ Robert Northoff: Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen - eine Untersuchung in Schwerin. Neuland, Mai 2010

Kranken, die keine Betreuer mehr bestellt bekommen, werden die Kommunen nicht umhin kommen, das Personal der Sozialpsychiatrischen Dienste wieder aufzustocken.

Die Situation bei den Berufsbetreuern stellt sich aus der Sicht der Betreuungsbehörden als unproblematisch dar. Seit 2014 wurde ihnen signalisiert, dass künftig weniger von ihnen gebraucht würden. Unter den seit 1992 in den Beruf eingetretenen Betreuer erhöht sich die Zahl der in den Ruhestand tretenden Berufsangehörigen, der Höhepunkt dieser Entwicklung wird in diesem Jahr sein.

Sozialarbeiter bewerben sich kaum noch für die unattraktiv gewordene Tätigkeit. Dafür tritt mit den neuen Landesgesetzen eine nicht erwartete Bewerbergruppe auf den Markt: die durch den Abbau der Arbeitsmarktfördermaßnahmen arbeitslos gewordenen Mitarbeiter von in Insolvenz geratenen früheren Weiterbildungsträgern mit unterschiedlichsten Qualifikationen. Auf die betreuungsspezifischen Qualifikationen kommt es nicht mehr an, dafür aber auf Kenntnisse des Vergaberechts, um überhaupt Fälle übertragen zu bekommen. Über diese Kenntnisse verfügen diese früheren Opfer der Ausschreibungspraxis der Bundesagentur für Arbeit in hinreichendem Maße.

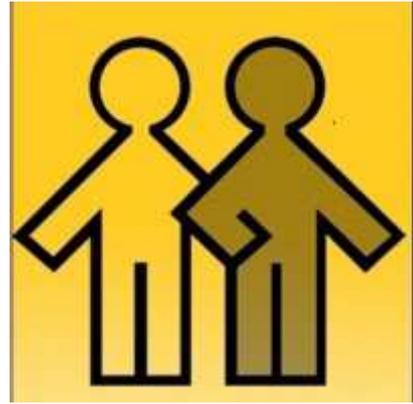
Weil die Kommunen die Betreuertätigkeit steuernd optimieren wollen und an einer unabhängigen Tätigkeitsausübung der Betreuer nicht interessiert sind - schon um eine allzu intensive Geltendmachung kommunal finanzierter Sozialleistungen zu verhindern - haben sie umfangreiche, „Handlungsempfehlungen“ genannte Produkthandbücher erstellt, in denen standardisierte Prozeduren für die meisten Betreuungskonstellationen formuliert werden. Im Rahmen eines kommunalen Qualitätsrankings werden die im Rahmen der Betreueraufsicht festgestellten Abweichungen von den Handlungsempfehlungen in

Form eines Betreuerqualitätsscorings bewertet. Dieses Scoring fließt in die folgenden Vergabeverfahren ein, kann aber durch einen niedrigeren Angebotspreis ausgeglichen werden.

Zum Jahresende erhalten die Betreuungsbehördenleiter ihre neuen Leistungszulagen im Rahmen des 13. Monatsgehaltes ausgezahlt. Diese Zulagen sind gestaffelt nach den Abführungen der Betreuungsbehörden in die kommunalen Haushalte aus den zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragenen Landesmitteln.

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Stellungnahme zur Rolle der Betreuungsvereine



Das Recht betreuungsbedürftiger Menschen, die Person auswählen zu können, die die rechtliche Betreuung wahrnimmt, genießt Verfassungsrang. Das Bestreben von Bund und Ländern, möglichst viele ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, ist hingegen eine Frage der fiskalischen Zweckmäßigkeit. Die Sicherstellung einer hinreichenden Zahl ehrenamtlicher Betreuer trägt insofern auch zur Vermeidung der finanziellen Überforderung des Betreuungssystems bei. Auch intensive staatliche Bemühungen um Gewinnung und Bindung ehrenamtlicher Betreuer werden es aber allenfalls vermögen, die jetzige Zahl der Ehrenamtlichen (einschließlich der nicht nur kurzzeitig handlungsfähigen Vorsorgebevollmächtigten) zu erhalten. Eine Steigerung erscheint angesichts des demographischen Wandels und der gesellschaftlichen Individualisierung nicht möglich.

Das Bestreben von Bund und Ländern, durch Betreuungsvermeidung, Vollmachtserrichtungen und Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer Kosten im Betreuungswesen zu sparen, führt zu einer sehr einseitigen Ausrichtung auf die Aufgaben von Betreuungsvereine und Behörden. Dadurch gerät die Qualität der Betreuung der Menschen, die weiterhin beruflich betreut werden (müssen), aus dem Blickfeld der mit dem Betreuungsrecht Befassten. Fachwissen und Erfahrungen

sammeln sich jedoch fast ausschließlich bei beruflichen Betreuern in Vereinen und Selbständigkeit an. Diese müssen in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben auch in Zukunft gerecht zu werden.

Die Gewährleistung der Übernahme schwieriger Betreuungsfälle durch Betreuungsvereine und selbständige Berufsbetreuer hat sich bewährt. Durch die Beschäftigung qualifizierter Berufsbetreuer und die Anwerbung und laufende Unterstützung von Angehörigen und familienfremden ehrenamtlichen Betreuern unterstützen die Vereine mit ihrer internen Arbeitsteilung und gemeinsam mit Behörden und Gerichten die Verwirklichung des Erforderlichkeitsprinzips, wonach jeder Betroffenen das Recht auf den für ihn im Einzelfall geeigneten Betreuer hat. Wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zutreffend festgestellt hat, sind insbesondere für Betreuungsfälle mit Mehrfachproblematik, für Menschen mit schwerwiegenden psychiatrischen Krankheitsbildern, für verhaltensauffällige, persönlichkeitsgestörte und suchtkranke Menschen fachlich qualifizierte und berufliche Betreuer besser geeignet.

Die Praxis der Förderung von Betreuungsvereinen durch Zuwendungen der Länder und Kommunen je nach Haushaltslage hat sich hingegen nicht bewährt: die Anzahl der anerkannten Betreuungsvereine ist kontinuierlich zurückgegangen. Durch Bundesgesetz sollten die Länder verpflichtet werden, ehrenamtlichen Betreuern, Bevollmächtigten und Angehörigen einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung einzuräumen und für die Aufgabenerfüllung z.B. auf Gut-scheinbasis die Finanzierung bereitzustellen. Dann könnten die Kommunen entscheiden, ob sie diese Rechtsansprüche mit eigenem Personal erfüllen oder dies den Betreuungsvereinen überlassen wollen. Dies würde für die Querschnittstätigkeit der Vereine eine verlässliche Finanzierung darstellen.

Die professionelle Führung schwieriger Betreuungsfälle ist nur möglich, wenn Berufsbetreuer über umfangreiche Kenntnisse im Rechtsbereich, im Gesundheitswesen, über Krankheitsbilder und Therapieformen, psychologisches und psychiatrisches Grundwissen sowie über pädagogische Methoden verfügen (wie von der BAGFW gefordert) und dementsprechend durch eine geeignete Berufsausbildung für ihre Tätigkeitsausübung qualifiziert sind. Dazu sind eine gesetzliche Regelung von Berufszulassungskriterien auf der Basis mindestens eines geeigneten Bachelorabschlusses und eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung erforderlich. Die Betreuungsvereine haben diese Notwendigkeit erkannt und beschäftigen grundsätzlich nur Hochschulabsolventen mit Abschlüssen im sozialen, psychologischen oder juristischen Bereich (wie von der BAGFW gefordert), auch für die reine Betreuungsführung außerhalb der Querschnittstätigkeit. Während Berufsbetreuer zur Qualifizierung und Fortbildung verpflichtet werden müssen, haben ehrenamtliche Betreuer ein Recht auf Beratung und Fortbildung.

Für die konstruierte Behauptung, gesetzliche Regelungen von Berufszulassungskriterien würden sich demotivierend auf ehrenamtliche Betreuer auswirken würde, gibt es keine Anhaltspunkte. Ehrenamtliche Betreuer, die einen bisher berufsmäßig geführten Fall übertragen bekommen, wissen, dass qualifizierte Berufsbetreuer zunächst die wesentlichen Probleme des Falles gelöst haben mussten, damit ihnen der Fall übertragen werden konnte. Ehrenamtliche Betreuer, die einen bisher berufsmäßig geführten Fall übertragen bekommen, wissen, dass die Voraussetzung für die Fallübertragung die bereits erfolgte Lösung der wesentlichen Probleme des Falles durch qualifizierte Berufsbetreuer ist. Ehrenamtliche Betreuer, die trotz Beratung und Unterstützung (oder weil sie keine Beratung und Unterstützung in

Anspruch nehmen konnten oder wollten) selbst feststellen müssen, dass sie mit dem Betreuungsfall überfordert sind (oder bei denen dies durch Gericht oder Behörde festgestellt wird) verlassen sich darauf, dass nach ihrer Entlassung ein qualifizierter Berufsbetreuer bereit steht, den Fall zu übernehmen. Dies ist aber nur garantiert, wenn durch gesetzliche Zulassungskriterien sichergestellt wird, dass alle - und nicht nur ein hoher Anteil der - Berufsbetreuer für ihre Tätigkeit qualifiziert sind.

Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer – ein Papier der Verbände im Betreuungswesen^{1,2}

vom 09. August 2012, Kassel

Jeder Betreute hat Anspruch auf eine qualifizierte, seinem vom Gericht festgestellten Bedarf entsprechende Betreuung, unabhängig davon, ob diese ehrenamtlich oder beruflich geführt wird. Für ehrenamtliche und für berufsmäßig tätige Betreuer gelten allerdings unterschiedliche Rahmenbedingungen. Die Entwicklung von Eignungskriterien für berufsmäßig tätige Betreuer hat dabei besondere Bedeutung auch für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung bei der Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden.

1. Gemeinsame Eignungskriterien für ehrenamtlich und beruflich tätige Betreuer

Voraussetzung für die Bestellung einer natürlichen Person zum Betreuer ist deren Eignung. Die in Betracht kommende Person muss zum einen geeignet sein, die Angelegenheiten des Betreuten (rechtlich) zu besorgen; sie muss andererseits geeignet sein, den Betreuten in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen (Bienwald /Sonnenfeld/Hoffmann 2011, S.198).

¹ Die folgenden Aussagen gelten für alle berufsmäßig tätigen Betreuer, also sowohl für selbständig tätige Berufsbetreuer als auch bei Vereinen und Behörden angestellte Betreuer. Bei Vereins- und Behördenbetreuern ergeben sich hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen und Pflichten im Einzelfall Unterschiede aufgrund arbeits- und dienstrechtlicher Verantwortlichkeiten.

² Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde das Papier nur in der männlichen Form verfasst.

1.1 Grundsätzliche Eignung für eine Betreuertätigkeit

Der Betreuer soll folgenden persönlichen Anforderungen entsprechen:

- Er verfügt über unbeschränkte Geschäftsfähigkeit.
- Er lebt in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. *Der beruflich tätige Betreuer hat nach § 1897 Abs.7 S.2 BGB durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und durch Vorlage eines Führungszeugnisses einen Nachweis vorzulegen. Für den ehrenamtlichen Betreuer fehlen entsprechende Regelungen im Gesetz. Soll der Aufgabenkreis Vermögenssorge übertragen werden, wird empfohlen, eine Erklärung vom Betreuer einzuholen, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Verfahren anhängig sind, keine Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (Verzeichnis zu § 915 ZPO) bestehen und keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.*
- Er verfügt über die notwendigen Fähigkeiten zu förmlichem Schriftverkehr und zur Dokumentation der Betreuungsarbeit.
- Er ist in der Lage, die sich aus einer Betreuung ergebenden Daten zu sichern (Aktenverwahrung) und den Datenschutz einzuhalten.
- Er stellt seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sicher (keine Postfachadresse).
- *Sofern für die Besorgung einzelner Angelegenheiten spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind, soll der Betreuer bereit und in der Lage sein, Fachleute (Ärzte, Steuerberater usw.) hinzu zu ziehen bzw. sich zwecks Beratung an Betreuungsgericht, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde bzw. Sozialleistungsträger zu wenden. Insgesamt ist für die Qualitätssicherung im Betreuungswesen eine Zusammenarbeit der Akteure sicherzustellen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher und Landesebene zu.*

- Er ist bereit, sich für die Wahrnehmung seiner Aufgabe zu informieren und fortzubilden, mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten und erforderlichenfalls professionelle Beratung und die Dienstleistungen von Fachleuten in Anspruch zu nehmen.
- Er steht in keiner Interessenskollision bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben (§§ 1908i Abs.1 S.1, 1795 BGB).
- Er steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Einrichtung, in der die betreute Person untergebracht ist oder wohnt (§ 1897 Abs.3 BGB).
- Soweit er Beamter oder Religionsdiener ist, verfügt er über die Erlaubnis zur Übernahme der Betreuung (§§ 1908i Abs.1 S.1, 1784 Abs.1 BGB). Vereins- und Behördenbetreuer benötigen vor der Bestellung die Einwilligung des Anstellungsträgers (vgl. § 1897 Abs. 2 BGB)

1.2 Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen

Der Betreuer soll folgende auf den Einzelfall bezogene Anforderungen erfüllen:

- Er soll die Voraussetzungen erfüllen, dass er den sich aus dem Gebot der persönlichen Betreuung ergebenden persönlichen Kontakt tatsächlich im erforderlichen Umfang pflegen und wichtige Angelegenheiten mit der betreuten Person besprechen kann (§ 1901 Abs.2 und 3 BGB). Dies setzt bei Angehörigen und langjährigen Vertrauenspersonen nicht immer Ortsnähe voraus.
- Er soll den besonderen Anforderungen an seine Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit genügen können, welche sich aus der Behinderung, der kulturellen Herkunft und anderen Eigenheiten des betreuten Menschen ergeben, damit er den Wünschen und Vorstellungen der betroffenen Person im Rahmen seines gerichtlichen Auftrags entsprechen kann.
- Er soll die notwendige Bereitschaft aufbringen, im Rahmen seines Aufgabenkreises Maßnahmen zur Rehabilitation zu veranlassen und ggf. die Aufhebung der Betreuung zu beantragen.

2. Besondere Anforderungen an beruflich tätige Betreuer

Für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Betreuer sind weitergehende Anforderungen als an einen ehrenamtlichen Betreuer zu stellen. Berufsmäßig tätige Betreuer haben über die notwendigen Fachkenntnisse zu verfügen, um für ein weites Spektrum von Betreuungen zur Verfügung zu stehen. Beruflich tätige Betreuer ohne geeignete Fachkenntnisse sind daher als nicht ausreichend qualifiziert anzusehen, um diesen Anforderungen entsprechen zu können.

Für berufsmäßig tätige Betreuer sind eine gemeinsame Berufsordnung sowie berufsethische Grundsätze im Hinblick auf deren Ausgestaltung und Grundlage zu entwickeln. Hiervon unberührt sind verbindliche Kriterien und Maßgaben der Anstellungsträger von Vereins- und Behördenbetreuern.

Die Eignung für die berufsmäßige Betreuertätigkeit folgt für jeden einzelnen Bewerber aus einer Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seinen fachlichen Fähigkeiten. Diese werden aufgrund seiner Berufsausbildung und seiner Lebenserfahrungen entwickelt.

Nicht nur an die Betreuer sind hohe Anforderungen zu stellen, dieses gilt auch für die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden. Die entsprechenden zeitlichen und fachlichen Ressourcen müssen ebenso in der Betreuungsbehörde zur Verfügung stehen. Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden sollten ebenfalls über mehrjährige Berufserfahrung verfügen und sich entsprechend fortbilden.

Das Verfahren der Auswahl von beruflich tätigen Betreuern soll transparent und nachvollziehbar sein. Das gilt auch hinsichtlich des zugrunde gelegten Anforderungsprofils, des Auswahlverfahrens, der Bedarfsplanung wie auch der verwaltungsmäßigen Bearbeitung durch die Betreuungsbehörde.

2.1 Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit eines beruflich tätigen Betreuers sollten insbesondere folgende Kriterien sein:

- Eine geeignete abgeschlossene Ausbildung oder ein geeignetes abgeschlossenes Hochschulstudium, wobei ein Hochschulstudium wünschenswert ist. Nach den bisherigen Erfahrungen geeignet erscheinen Ausbildungen zum Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, Behindertenpädagogen, Psychologen, Jurist, Verwaltungswirt, Betriebswirt, Erzieher und zu pflegerischen Berufen.
- Eine zusätzliche Qualifikation für die Aufgaben eines Betreuers, wie sie als modularisiertes Konzept von den Berufsverbänden und dem Betreuungsgerichtstag entwickelt und von Crefeld, Fesel und Klie (BtPrax 2004) beschrieben worden ist (siehe Abschnitt „Modularisiertes Qualifikationskonzept für beruflich tätige Betreuer“).
- Eine mindestens dreijährige Praxis im Ausbildungsberuf vor Aufnahme der beruflichen Betreuertätigkeit.
- Eine ausreichende Einarbeitung in die Berufspraxis als rechtlicher Betreuer.
- Die Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung.
Nach Aufnahme der Betreuung sollte eine kontinuierliche Fortbildung stattfinden. Der beruflich tätige Betreuer sollte sich verpflichten, sich fortlaufend fort- und weiterzubilden, insbesondere in den Gebieten, die nicht seiner ursprünglichen beruflichen Qualifikation entsprechen. Dazu gehört auch die Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns, z.B. durch Supervision, Fallbesprechungen und kollegialen Austausch
- Mit Beginn der Tätigkeit als beruflich tätiger Betreuer sollte ein Büro oder eine büroähnliche Organisation vorhanden sein. Der Betreuer muss über einen eigenen Arbeitsplatz mit einem

abgeschlossenen Büro und der Möglichkeit für störungsfreie Gespräche verfügen.

- Er muss über geeignete Arbeitsmittel (PC, Fax, Telefon, Anrufbeantworter, Betreuungssoftware, Fachliteratur) verfügen. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen hat der Betreuer seine Mobilität sicherzustellen.
- Der beruflich tätige Betreuer muss seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit und eine Vertretung im Falle von Urlaub und Krankheit sicherstellen.
- Das Büro muss so ausgestattet sein, dass eine sichere Aufbewahrung von Akten und ggf. von Vermögenswerten sowie die Sicherung elektronischer Daten gewährleistet ist. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten und die Mitarbeiter sind über die Beachtung der Schweigepflicht zu belehren.
- Der Betreuer hat für den Fall von Haftungsansprüchen über eine Versicherung in einem angemessenen Umfang zu sorgen. Im Hinblick auf mögliche Haftungsfragen sollte der Betreuer auch bei Beendigung seiner Tätigkeit die Aufbewahrung der Betreuungsakten sicherstellen.
- Es sollte bei Beginn der Betreuungstätigkeit die Bereitschaft zu einer mehrjährigen Übernahme von Betreuungen geplant sein. Dabei wäre eine Orientierung an der gängigen Überprüfungszeit von Betreuungen (derzeit sieben Jahre) wünschenswert.

2.2 Modularisiertes Qualifikationskonzept für beruflich tätige Betreuer

Nachdem beide Berufsverbände 2003 den Beschluss gefasst hatten, ein einheitliches Berufsbild anzustreben, erarbeiteten sie mit dem Betreuungsgerichtstag zusammen ein Curriculum, welches das Berufsbild prägen soll. Das Ergebnis wurde 2004 publiziert (Crefeld, Fesel und Klie, BtPrax 5/2004: 168-173). Die seither entstandenen oder geplanten Masterstudiengänge vom Typ „Beratung, Unterstützung und soziales Recht“, die im Wesentlichen

diesem Konzept folgen, wurden auf dem 12. Betreuungsgerichtstag von Vertretern dieser Verbände als Bereicherung für die Praxis im Betreuungswesen bezeichnet (Betrifft: Betreuung 11, S.204-206).

Eine modularisierte Weiterqualifikation erscheint für Absolventen verschiedener Hochschulstudiengänge als eine geeignete Basis für eine Regelung des Zugangs zum Betreuerberuf. Die bereits in der o.g. Publikation von Crefeld, Fesel und Klie skizzierten Studieninhalte sollen dem hochschulpolitischen European Credit Transfer System (ECTS) entsprechend in Form von Studienmodulen definiert werden. An einer Zulassung zum Betreuerberuf Interessierte würden dann aus ihrem Studium z. B. der Sozialen Arbeit, des Rechts, der Verwaltungswissenschaft usw. einen Teil der für das Curriculum geforderten Credit Points bereits vorweisen und würden die ihnen fehlenden CPs in entsprechenden Angeboten von Hochschulen oder entsprechend anerkannten Weiterbildungsinstitutionen hinzu erwerben.

Das in Studienmodule zu unterteilende Qualifikationskonzept geht von sechs Kompetenzbereichen aus, die hier nur knapp skizziert werden:

1. Rechtliche Grundlagen der Betreuungsarbeit

Betreuungsrechtliche und sozialrechtliche Grundlagen, zivil- und öffentlich-rechtliche Grundlagen für die Betreuungsarbeit, Patienten- und Bewohnerrechte, Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen.

2. Betreuungsarbeit mit behinderten und kranken Menschen

Kenntnis von Ursachen und möglichen Entwicklungen bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, geistiger Behinderung, affektiven und schizophrenieartigen Beeinträchtigungen, Suchtstoffabhängigkeit oder erheblicher Kommunikationsbeeinträchtigung aufgrund verminderten Fähigkeiten der Sinnes- oder Bewegungsorgane, sowie therapeutisch Lösungsansätzen.

3. Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Arbeit mit beratungs- und unterstützungsbedürftigen Menschen

Menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten, Bedeutung der sozialen und kulturellen Umwelt des Menschen (z.B. Alter, soziokulturelle Differenzen infolge z.B. Migration).

4. Kenntnisse und Fähigkeiten für methodisch qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsarbeit

Grundlagen methodischen Handelns in der Betreuungsarbeit, Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung, Diagnostik des Unterstützungsbedarfs, Hilfeplanung und Gestaltung des Betreuungsprozesses.

5. Politische und ökonomische Rahmenbedingungen

Kenntnis der Gesundheits- und sozialpolitische Rahmenbedingungen (Netzwerke, Sozialleistungsträger, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Versorgungsinfrastruktur); betriebswirtschaftliche Grundlagen für Tätigkeiten im Betreuungswesen einschließlich professioneller Arbeits- und Büroorganisation, Vermögensverwaltung, Schuldenregulierung.

6. Berufliche Identität und berufsethische Grundsätze der Betreuungsarbeit

Die Weiterentwicklung dieser Inhalte bleibt eine gemeinsame Aufgabe von Betreuungspraxis und Sozialarbeitswissenschaft.

Unterzeichnet im August 2012 von

Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.)

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e.V.)

Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.)

Bundeskongress der Betreuungsvereine

Wie wahrscheinlich ist eine sozialrechtliche Strukturreform des Betreuungswesens?

Von Dr. Jörg Tänzer

Ein Element des Regelungsvorschlages des Bundesministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“¹ hat der Diskussion über die Veränderung der Schnittstellen zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht neue Nahrung gegeben.

Das 4. Betreuungsrechts-Änderungsgesetz als Brücke zwischen dem Betreuungs- und dem Sozialrecht?

In einem neuen Absatz 2 soll § 4 des Betreuungsbehördengesetzes eine Beratungs- und Vermittlungspflicht der Betreuungsbehörde in Bezug auf betreuungsvermeidende „andere Hilfen“ i.S. von § 1896 GGB geschaffen werden: „Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1906 BGB bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird. Die Behörde arbeitet bei der Vermittlung mit dem zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.“

In der Begründung zu § 4 Abs. 2 BtBG-RefE heißt es, die Betreuungsbehörde solle einen evtl. Bedarf nach anderen Hilfen anderen Fachbehörden mitteilen und den hilfebedürftigen Erwachsenen an die zuständigen Stellen vermitteln, diesen gegenüber den Stellen aber nicht vertreten. Damit sollten keine „allgemeine Erwachsenenhilfe“ in neuen Strukturen geleistet, sondern nur betreuungsbedürftige Menschen unterstützt werden, so das Bundesjustizministerium.²

¹www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RefE_Gesetz_zur_Staerkung_der_Funktionen_der_Betreuungsbehoerde.pdf

² A.a.O. S. 13

Betreuungsgerichtstag will Betreuungsbehörde zur Sozialleistungsbehörde weiterentwickeln

Der Betreuungsgerichtstag e.V. fasst in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf³ diesen Regelungsvorschlag zur Beratung und Vermittlung als eine neue Sozialleistung auf, die Betreuungsbehörde werde damit zu einer Sozialleistungsbehörde. Daher müsse die gesetzliche Aufgabenbeschreibung der Betreuungsbehörden klar unterscheiden zwischen individuellen Ansprüchen, infrastrukturellen Aufgaben und Mitwirkung im Gerichtsverfahren. Auch bedürfe das Verfahrensrecht für die Behörde (vor allem auch bezüglich der Datenschutzregelungen) einer Regelung in einer verfassungsrechtlich tragfähigen Weise, so der BGT-Vorstand in seiner Stellungnahme⁴

Es ist allerdings fraglich, ob es überhaupt einen Bedarf nach einer ausdrücklichen Abgrenzung zwischen individuellen Ansprüchen und infrastrukturellen Aufgaben im Betreuungsbehördengesetz gibt, denn der künftig vorgesehene § 4 Abs. 2 BtBG soll nach seinem Wortlaut offensichtlich keinen individuellen Rechtsanspruch für betreuungsbedürftige Menschen schaffen, sondern nur objektiv die Betreuungsbehörde zum Tätigwerden verpflichten.

Entgegen der ablehnenden Haltung in der Begründung des Referentenentwurfs regt der BGT an zu überlegen, ob eine sozialrechtliche Erwachsenenhilfe durch die Betreuungsbehörde in Ergänzung der zivilrechtlichen Betreuung einzuführen wäre. Dazu sollten zumindest § 4 Abs. 2 als individuelle Anspruchsnorm für die Betroffenen eines Betreuungsverfahrens formuliert werden und die Sozialgesetzbücher I und X zumindest teilweise für anwendbar erklärt werden.

³ http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2012-2014/Referentenentwurf_Funktion_Betreuungsbehoerde_120718.pdf

⁴ A.a.O. S. 5

Verschiedene Modelle der „Sozialrechtlichen Erwachsenenhilfe“

Der Begriff einer „sozialrechtlichen Erwachsenenhilfe“ geht zurück auf den Vorschlag von Schulte für ein „Altenhilfegesetz“ und den Entwurf eines „Erwachsenenhilfegesetzes“ von Northoff.

Schulte plädierte bereits vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes für eine Einbindung des Betreuungswesens in ein kommunales Altenhilfesystem und dessen Institutionalisierung in Form eines Altenhilfegesetzes u.a. mit einem Anspruch alter Menschen auf Beratung und soziale Betreuung sowie Qualitätssicherungsmaßstäben für soziale Dienste (außerhalb des Pflegesektors).⁵ Nach seinem Vorschlag sollten diese Gesichtspunkte auch in Regelungen für Menschen mit Behinderungen einbezogen werden. Rechtliche und soziale Betreuung wären dann gemeinsam in einem Betreuungshilfegesetz zu regeln.⁶ Ein solches Sozialgesetz soll die regionale Struktur des Betreuungswesens und seine Qualität sichern, u. a. durch die Verbesserung der Kooperation von Gerichten, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen, ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern sowie interdisziplinär auszugestaltenden Anlaufstellen, die für die Rechte betreuter Personen eintreten sollen.⁷

Demgegenüber solle das Bürgerliche Recht weiterhin die Aufgabe haben, Rechtsverlust und Rechtsgewinn, Vertretungsmacht und Haftungsfragen, richterliche Gestaltungsmöglichkeiten einschließlich Genehmigungsvorbehalte sowie eventuelle Konflikte der handelnden Personen – etwa zwischen Betreuern sowie Richtern und Rechtspflegern – untereinander zu regeln, so Schulte.

⁵ Bernd Schulte, Die „sozialstaatliche Umsetzung“ des Betreuungsrechts, in: *Recht & Psychiatrie* 9 (1991), S. 162

⁶ Ders.: *Betreuung, Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus sozialrechtlicher Perspektive* in: Karl-Heinz Zander (Hrsg.): *Betrifft Betreuung Bd. 8 (Rechtsfürsorge im Sozialstaat)*, Recklinghausen 2004, S. 29, 37, S. 49 ff.: *Pflege und Betreuung: Plädoyer für eine wechselseitige Annäherung und Kooperation*, in: *ZFSH SGB* 2011, S. 249 ff.

⁷ Ders.: *Genügt das aktuelle Betreuungsrecht den Anforderungen einer alternden Gesellschaft?*; *FPR* 1/2012

Als Träger einer derartigen Betreuungshilfe böte sich die Betreuungsbehörde an, der dann für das Betreuungswesen insgesamt eine Steuerungsfunktion zufiele. Für die Zuständigkeit der Kommune sprächen ihre große Sachnähe, die für sie bestehende Möglichkeit, den Betreuungsbedarf zu eruieren, der Kontakt zu sozialen Diensten und Einrichtungen und damit zu den Leistungserbringern, sowie die Betroffenen- und Bürgernähe überhaupt, meint Schulte. Der Übergang von der justizförmigen zur sozialen Betreuung stelle die Ergänzung des Betreuungsrechts um seine sozialstaatliche Dimension dar und konzentriere die Betreuung auf ihre eigentliche Aufgabe der Rechtsfürsorge durch die angemessene Berücksichtigung sozialstaatlicher, die Betreuung nicht erforderlich machender und damit ersparender Alternativen.⁸

Northoff kommt in seinem Projekt „**Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen**“ (BEOPS) zu ähnlichen Schlussfolgerungen. Der Einsatz Sozialer Arbeit mit dem Ziel, ggf. als betreuungsbedürftig einzustufenden Personen zunächst andere Hilfen in Gestalt von Sozialleistungen anzubieten, könne sich auch auf der Kostenseite „bezahlt machen“, indem die Zahl der Betreuungen verringert und zugleich die Kosten für das Betreuungswesen vermindert würden, ohne dass es zwangsläufig zu einer Verlagerung der Kosten in gleicher Höhe auf die Sozialleistungsträger komme.⁹

Northoff identifizierte in seiner Untersuchung eine Reihe von Maßnahmen optimierter Sozialleistungsgewährung – neben der Gewährung auskömmlicher Sozialleistungen im Rahmen besserer gesetzlicher Regelungen – deren Einsatz zur Reduzierung von Betreuerbestellungen beitragen könnte:

- Übermäßige Sozialbürokratie und überforderte Leistungsbedürftige: In einigen Fällen würden Betreuungsverfahren nur deswegen eingeleitet, weil die Bürger zur Beantragung von

⁸ A.a.O.

⁹ Robert Northoff: BEOPS – Soziale Arbeit macht sich bezahlt! – Auch ein Plädoyer für ein Erwachsenenhilfegesetz –, in: *BtPrax* 2010, S. 259 ff.

Leistungen nicht in der Lage und/oder von der Mitwirkungspflicht überfordert seien. Insbesondere kontaktarme, psychisch labile oder suchtgefährdete Bürger fänden bei Behörden, Einrichtungen, Heimen, Wohnungsgesellschaften und Freien Trägern nicht immer kompetente Ansprechpartner.

- Manche freie Träger griffen aus dem Kanon des doppelten Mandats der Sozialen Arbeit (Parteilichkeit/Hilfe & Interessen der Gesellschaft/Schutz) nur einzelne Aspekte auf, verstünden sich nur als Interessenvertreter ihrer Klienten und lehnten kontrollierende Aufgaben ab. So könne es sein, dass eine Person in einem Heim pflegerisch gut betreut werde, der Träger aber nicht bereit sei, die Taschengeldeinteilung vorzunehmen, so dass dann dafür ein Betreuer erforderlich werde.
- Fälle der Fremdinstrumentalisierung (Angehörige/Erben/Träger) sollten ausgeschlossen werden
- Nach erfolgreichem Krisenmanagement bei psychisch Kranken, die Hilfe akzeptieren, die Betreuung ruhen lassen.

Northoff plädiert für die Erstzuständigkeit der kommunalen Betreuungsbehörde bei Beibehaltung der Entscheidungszuständigkeiten des Betreuungsgerichts. Richter könnten zwar weisungsungebunden agieren und seien gegenüber Finanzierungsproblemen des Justizministeriums relativ immun. Sie seien aber meist weder hinsichtlich relevanter Krankheitsbilder noch im Hinblick auf mögliche Sozialleistungen ausgebildet. Die Behörde würde auf Antrag oder von Amts wegen den Sachverhalt ermitteln, soziale Alternativen prüfen und nur, wenn in Betracht kommt, dass eine Betreuung erforderlich ist, beim Gericht die Einrichtung einer Betreuung beantragen.¹⁰ Für dieses Modell hat sich auch der Deutsche Verein ausgesprochen.¹¹

¹⁰ A.a.O.

¹¹ www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2011/DV%2033-11.pdf

Northoff hat im Rahmen des BEOPS-Projektes die Idee der SPD-Bundestagsabgeordneten Margot v. Renesse aus dem Jahr 1998 für ein Betreuungshilfegesetz¹² mit einem Entwurf eines Erwachsenenhilfegesetzes konkretisiert. Das Modell der kommunalen Erstzuständigkeit ließe sich verbinden mit der Regelung von fördernden und helfenden Sozialleistungen im Betreuungswesen, der Leistungserbringer, einer Fachkräfteklausel, Aufsichtsvorschriften, der zivilrechtlichen Unterbringung, Notfallhilfen und Inobhutnahmen sowie mit Datenschutzregelungen.¹³

Zu den individuellen Hilfen solle neben Beratung, sozialrechtlichem Beistand und Budgetassistenz die - auch Hilfe zur Selbsthilfe vermittelnde - Haushaltshilfe bis hin zu ambulanter Hilfe in einem gemeindepsychiatrischen Zentrum oder in individuellen Unterbringungsformen gehören. In schwierigen Fällen sollten Teamsitzungen und Hilfeplankonferenzen, bei denen z. B. Ärzte und Heimleiter hinzugezogen werden könnten, gesetzlich geregelt werden. Northoff erwartet, dass bei einem solch ganzheitlichen Förder- und Hilfekonzept die heute verbreiteten gerichtlichen Interventionen zur ultima ratio würden und deutlich zurückgingen.

Pitschas hat sich am nachdrücklichsten für die „Versozialrechtlichung“ der Betreuung, die Verbindung (sozialer) Betreuung mit dem Pflege-, Rehabilitations- und dem sog. Altenhilferecht eingesetzt. Die Veränderungen der Alters- und Sozialstruktur ließen die traditionelle Einbindung des Betreuungs- in das Familienrecht und in die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als überholt erscheinen. Stattdessen böte sich das Sozialgesetzbuch und das Sozialverwaltungsverfahren als rechtliches Gehäuse sozialer Betreuungshilfe an.¹⁴

¹² „Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung“, Bundestags-Drucksache 13/10301 vom 1.4.1998

¹³ Robert Northoff: Bericht über das Projekt ‚Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen‘ - eine Untersuchung in Schwerin 2008 und 2009, service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=23232

¹⁴ Rainer Pitschas: Betreuungsrecht auf dem Prüfstand – Zur Unvollkommenheit eines gesetzgeberischen Konzepts und der Notwendigkeit seiner Revision, Beiträge des 12. Vormundschaftsgerichtstags 2010 in Brühl, unter:http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Bundes-BGT/12/Pitschas__Betreuungsrecht__2.Aufl.pdf

Angesichts des absehbaren Rückgangs der häuslichen Pflege und der Vollmachtbetreuung bedürfe es insbesondere für die Betreuungsarbeit erheblicher Anstrengungen staatlicherseits, um dem eminent wachsenden Betreuungsbedarf gerecht zu werden. Infrastrukturell gehörten dazu die Verbindung der Betreuung mit gesellschaftlichen Entwicklungen im Pflege und Rehabilitationssektor, so Pitschas.

Seit dem 1. Betreuungsrechtsänderungsgesetz“ von 1999 sei mit „Betreuung“ nicht etwa die persönliche Verantwortung und Versorgung für den Betroffenen gemeint, sondern (nur) die Besorgung seiner Rechtsangelegenheiten, was dessen soziale Wirksamkeit über Gebühr beschränke. Die damalige Gesetzesänderung sei nur finanziellen Gesichtspunkten geschuldet gewesen.

Betreuung mit ihrer Beschränkung auf „rechtlichen Beistand“ könne vor allem die sozialen Teilhabedefizite der Menschen, deren Lebensführung durch soziale Schwierigkeiten erschwert werde, nicht kompensieren. Die Betreuung Volljähriger müsse deshalb einen neuen Weg zwischen bloßer Rechtshilfe und weitergehender sozialer Dienstleistung suchen: als Ermöglichung sozialer Teilhabe der Betroffenen mit einer spezifisch auf die Überwindung sozialer Schwierigkeiten fokussierten Schutzfunktion.¹⁵

Ökonomisch bedeute dies, dass mit den zur Verfügung stehenden budgetierten Mitteln für die (wachsende Zahl von) Betroffenen gleichwohl bedarfsgerechte und sachlich-qualitativ an Mindeststandards angekoppelte Betreuungsleistungen erbracht werden müssten.¹⁶ Daraus ergibt sich für Pitschas wiederum die Notwendigkeit eines Betreuungsmanagements mit einer Regulierungsfunktion, d.h. einer Steuerungsaufsicht samt Controllingaufgabe namentlich gegenüber den berufsmäßig geführten Betreuungen. Dieses Betreuungsmanagement soll von den Betreuungsbehörden aufgebaut werden.

¹⁵ Pitschas: Für ein neues Konzept des Betreuungsrechts – Abschied vom Familienrecht und Transformation der Betreuungsbehörden, FPR 2012, 61

¹⁶ Pitschas, Betreuungsrecht auf dem Prüfstand, S. 8

Pitschas spricht sich wie Northoff dafür aus, die Betreuungsbehörde darüber hinaus als „Eingangsstanz“ des Betreuerbestellungsverfahrens einzurichten, um eine systematische „Filter- und Qualitätssicherungsfunktion“ ausüben zu können. Die Sicherung der sozialen Teilhabe der Betroffenen durch eine Soziale Diagnose zu den Auswirkungen von Krankheit und Behinderung sowie die Ermittlung des damit verbundenen Betreuungsbedarfs im Einzelfall sei keine spezifisch gerichtliche Angelegenheit. Vielmehr gehörten Anbahnung, Planung und Beendigung der Betreuung, die Initiierung der ärztlichen Begutachtung und die sozialarbeiterische Mitwirkung am Bestellungsverfahren zu den typischen Verwaltungsaufgaben, die der verwaltungsmäßigen Kompetenz der Betreuungsbehörde zugeordnet werden sollten, so Pitschas.¹⁷ Die Behörden sollten zu sog. „Betreuungsagenturen“ weiterentwickelt werden mit der zentralen Funktion des Prozessmanagements der Betreuung. Die Mitwirkung der Rechtspfleger bei der Kontrolle der Betreuer könne dann reduziert werden; maßgeblich blieben die zum Freiheitsschutz erforderlichen Maßnahmen, etwa wenn die Eigenverantwortlichkeit der Betreuten eingeschränkt werde.¹⁸

Auch **Crefeld**¹⁹ und **Marschner**²⁰ haben sich für eine intensivere Verknüpfung von Betreuungs- und Sozialrecht ausgesprochen. Crefeld geht davon aus, dass betroffene Menschen oft nur ein Fallmanagement durch eine vertraute Bezugsperson brauchten, Vertretungsmacht über sie sei dabei nicht immer erforderlich. Marschner schlug eine verbindliche Regelung der Zusammenarbeit der Betreuungsbehörden mit den Servicestellen für Rehabilitation und der Sozialleistungsträger, damit Ansprüche auf sozialrechtliche Hilfen nicht nur abstrakt auf dem Papier blieben. Deshalb sollte die Betreuungsbehörde auch ein Antragsrecht zur Geltendmachung sozialrechtlicher Ansprüche des betroffenen Menschen erhalten.

¹⁷ Pitschas: Für ein neues Konzept des Betreuungsrechts

¹⁸ Pitschas, *Betreuungsrecht auf dem Prüfstand*, S. 8

¹⁹ Wolf Crefeld: Perspektivwechsel: Von der Justizförmigen zur sozialrechtsförmigen Betreuung, *Zeitschrift für Betreuungs- und Sozialrecht BtSRZ* 2011,

²⁰ Rolf Marschner: Betreuung zwischen Hilfe und Eingriff - das Verhältnis von Betreuungs- und Sozialrecht ist gespannt, *Blätter der Wohlfahrtspflege* 4/2009:131

Der **Bundesverband der Berufsbetreuer** will, dass der Anspruch auf Betreuung in Form eines Betreuungsmanagements sozialrechtlich geregelt wird, das Betreuungsgericht jedoch weiterhin über die Einrichtung einer Betreuung entscheidet. Menschen in komplexen Problemlagen seien oft auf die Beratung und Unterstützung durch mehrere Dienstleister angewiesen. Um Konflikte und/ oder Überschneidungen zu vermeiden, müsse dies koordiniert werden durch ein unabhängiges Fallmanagement. Anders als von Northoff, Pitschas und Crefeld vorgeschlagen, solle das Fallmanagement nicht bei der Betreuungsbehörde, sondern bei einer eingerichteten Betreuung bei dem Betreuer selbst angesiedelt werden, fordert der BdB.

Um zu vermeiden, dass bei der Schaffung eines Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung der Menschen, die bisher rechtlich betreut wurden, Berufsbetreuer beschäftigungslos werden, schlägt der BdB vor, dass rechtliche Betreuer als „geeignete Stellen“ anerkannt werden, wenn sie im Betreuungsmanagement qualifiziert sind. Dann könnten sie neben der Führung von rechtlichen Betreuungen Budgetassistenzen und die Unterstützung von Menschen in komplexen Problemlagen, die keinen Betreuungsbedarf haben, leisten. Geeignete Stellen sollten sich selbst mit der Ausübung von Unterstützungs- und Beratungstätigkeiten mandatieren können.

Gemeinsame sozialrechtliche Regelung von Betreuung und anderen Hilfen

Rechtliche Betreuung und betreuungsvermeidende Hilfen sollten als ein System „kommunizierender Röhren“ gemeinsam in einem Bundesgesetz, z.B. einem SGB XIII geregelt werden.

In einem Umfang, der vom Deutschen Verein mit 25 % als zu weitgehend angenommen wurde, könnten Betreuerbestellungen bei tatsächlicher Verfügbarkeit betreuungsvermeidender Hilfen im Einzelfall vermieden oder zumindest hinausgeschoben werden. Die von

Northoff aufgelisteten Fallkonstellationen, in denen eine Betreuerbestellung (noch) nicht (mehr) erforderlich wäre, repräsentieren ganz sicher nicht ein Viertel aller gegenwärtigen Fälle **berufsmäßig** betreuter Menschen. Beim größten Teil dieser Fälle wird eine Beratung oder Unterstützung ohne Befugnis zur rechtlichen Stellvertretung den Hilfebedarf der Betroffenen auch weiterhin nicht abdecken können.

Bei bisher ehrenamtlich betreuten Menschen hat die BEOPS-Studie jedoch gezeigt, dass der Einsatz von Ressourcen sozialer Arbeit zur Vermeidung von Betreuerbestellungen beitragen kann. 84 % der Menschen, bei denen nach erster Prüfung ein rechtlicher Betreuungsbedarf vermutet wird, noch zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht zu überreden, wie im Projekt Betreuungsoptimierung Braunschweig²¹ berichtet, stellt jedoch keine bedarfsgerechte betreuungsvermeidende Hilfe dar.

Betreuungsvermeidende Hilfen häufig nicht verfügbar

Die Behindertenverbände haben die Bestellung einer rechtlichen Betreuung als grundsätzliche Verletzung des Selbstbestimmungsrechts von Menschen mit Behinderungen gem. Art. 12 der UNO-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel zu diskreditieren versucht, einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung („Assistenz“) durchzusetzen. Das Ergebnis dieser Kampagne wird sein, dass einige Betreuungsrichter bei der Erforderlichkeitsprüfung zu strenge Maßstäbe anlegen und objektiv betreuungsbedürftige Menschen keinen Betreuer bestellt bekommen – aber bis auf weiteres für sie auch keine bedarfsdeckenden betreuungsvermeidenden Hilfen verfügbar sein werden.

²¹ Projektabschlussbericht unter www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3790&article_id=10671&_psmand=13

Die Nichtverfügbarkeit betreuungsvermeidender Hilfen könnte dann häufig einer der folgenden Ursachen haben:

- Der örtliche kommunale Sozialdienst wurde personell ausgedünnt oder ganz abgebaut. Auch die Betreuungsbehörde arbeitet mit einer personellen Minimalausstattung.
- Nach Auslaufen der Bundesförderung wurden im örtlichen Pflegestützpunkt Stellen abgebaut, sodass sich die Wartezeiten für einen Beratungstermin deutlich verlängert haben.
- Mit der komplexen eingliederungshilfe- und rehabilitationsrechtlichen Problematik des betroffenen behinderten Menschen ist die örtlich bei einem Sozialversicherungsträger angesiedelte Gemeinsame Servicestelle gem. § 22 SGB IX leider überfordert...

Individuellen Rechtsanspruch auf andere Hilfen

Eine sozialrechtliche Strukturreform des Betreuungswesens, die die Rechtsstellung der Betroffenen nicht verschlechtert, müsste daher unabdingbar folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Den Betroffenen ist ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung als betreuungsvermeidende Hilfen zu gewährleisten. Zu den notwendigen betreuungsvermeidenden Hilfen gehört auch ein Rechtsanspruch von Angehörigen und Bevollmächtigten auf Beratung und Unterstützung.
2. Auch der Rechtsanspruch auf eine Betreuerbestellung bei Erforderlichkeit bedarf der sozialgesetzlichen Regelung.
3. Die Gerichte müssen weiter über Bestellung und Entlassung von Betreuern entscheiden. Betreuerbestellungen müssen weiterhin unmittelbar beim Gericht angeregt werden können.

4. Kommunale Behörden dürfen nicht mit der einzelfallbezogenen Steuerung von Betreuungsfällen beauftragt werden.

Northoff hat in seinem Entwurf eines Erwachsenenhilfegesetzes, das eine weitgehende Kopie des Jugendhilfegesetzes darstellt, tatsächlich einen allgemeinen Anspruch auf Erwachsenenhilfe und konkret einen Betreuungsbeistand und das Recht auf Antragshilfe aufgenommen. Demgegenüber sollen nach Pitschas „mit den zur Verfügung stehenden budgetierten Mitteln für die (wachsende Zahl von) Betroffenen gleichwohl bedarfsgerechte und sachlich-qualitativ an Mindeststandards angekoppelte Betreuungsleistungen erbracht werden“. Damit ist wohl kaum ein neuer Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung gemeint.

Würde für die Betreuungsbehörde als „Eingangsinstantz“ für die Betreuungsvermeidung lediglich eine objektive Aufgabenzuweisung zu betreuungsvermeidender Tätigkeit geregelt, ist zu befürchten, dass häufiger unter Verweis auf nicht verfügbare oder nicht bedarfsdeckende Hilfen die Erforderlichkeit der Betreuerbestellung verneint wird und keine Meldung an das Betreuungsgericht ergeht.

Kommunen als „Zentralstelle“ des Betreuungswesens ungeeignet

Eine Alleinzuständigkeit der kommunalen Behörde für das Betreuungswesen, wie vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen, würde für die Betroffenen ganz gravierende Nachteile bringen. Der ökonomische Sinn einer Verlagerung der Zuständigkeit vom Land auf die Kommunen und von den weisungsfreien Richtern zu den weisungsunterworfenen Behördenmitarbeitern wäre es gerade, Anreize zur Einsparung sowohl von Betreuerbestellungen wie des Einsatzes betreuungsvermeidender Maßnahmen zu schaffen - und

mit weiten Ermessensspielräumen die Einzelfalltätigkeit der kommunalen Behörden dem gerichtlichen Rechtsschutz weitgehend zu entziehen.

Die Kommunen wären für die Wahrnehmung einer sozialrechtlich strukturierten „Eingangsstanz“ im Betreuungswesen ungeeignet:

1. Für eine angemessene Aufgabenwahrnehmung bei der Prüfung betreuungsvermeidender Hilfen müssten die Länder im Rahmen des Konnexitätsprinzips den Kommunen so viel Verwaltungsaufwand erstatten, dass damit die Einsparung bei den Betreuervergütungen wieder verloren wäre. Deutlich höher wäre dieser Aufwand bei einem individuellen Rechtsanspruch auf betreuungsvermeidende Hilfen. Da die Länder nicht die Absicht haben, ihren Kommunen Ausgleichszahlungen zu leisten, würde eine Behörde, deren Träger, anders als eine Landesbehörde, gar kein Interesse an Betreuungsvermeidung hat, die dem Land finanziell zugutekommt, nur einen minimalen Aufwand bei der Prüfung betreuungsvermeidender Hilfen betreiben.
2. Eine der Hauptaufgaben von Berufsbetreuern ist es, Leistungsansprüche nach dem SGB II und XII gegen kommunale Leistungsträger oder Träger, an denen Kommunen beteiligt sind (JobCenter, Kommunalverbände), durchzusetzen. Eine kommunale Behörde wird einem Betroffenen Beratung und Unterstützung wohl kaum in dem Maße wie ein Betreuer erbringen, wenn dies gegen den eigenen Dienstherrn gerichtet wäre.

Kommunale Eingangsstanz ohne Anspruch auf Betreuungsvermeidung?

Da kein verantwortlicher Politiker in Bund und Ländern bisher betreuungsvermeidende neue Leistungen in Aussicht gestellt hat und dies angesichts der Schuldenbremse 2016 auch nicht zu erwarten ist, bleibt die Frage, warum zwischen Politikern, Wissenschaftlern und

Behindertenverbänden ein so weitgehender Konsens darüber besteht, dass Betreuerbestellungen möglichst zu vermeiden sind und die örtliche Behörde die richtige Stelle sein soll, dies durchzusetzen.

Die Nichtbestellung eines Betreuers erfordert von der Behörde wenig Aufwand und spart dem Land sofort Kosten. Auch eine Regelung, dass Betreuungsanregungen erst von der Behörde bearbeitet werden und Gerichte grundsätzlich nur über behördlich vorgelegte Bestellungenstränge entscheiden, könnte unproblematisch erlassen werden. Die Bereitstellung bedarfsgerechter betreuungsvermeidender Hilfen wäre hingegen für Land und Kommunen aufwändig und teuer.

Also wird die kostensparende Lösung vorgeschlagen und politisch damit gerechtfertigt, dass die Nichtbestellung eines Betreuers auch die Rechte der Betroffenen besser wahre. Behindertenverbände und auch der Bundesverband der Berufsbetreuer hoffen weiter auf einen Rechtsanspruch auf Assistenz und sind bereit, dafür der Betreuungsbehörde eine Steuerungsbefugnis nach dem Muster des Fallmanagements im örtlichen Betreuungswesen zu überlassen. (Die BdB-Verantwortlichen hoffen außerdem darauf, dass Sozialleistungsträger ausgerechnet Berufsbetreuer mit der zu vergütenden Aufgabe betrauen, als Fallmanager in Träger-Zuständigkeitskonflikten zu entscheiden).

Der BdB möchte auch, dass bei einem Wegfall von Fällen wegen betreuungsvermeidender Maßnahmen Berufsbetreuer nicht beschäftigungslos werden. Sie sollen als Einzelkämpfer mit der Anerkennung als „geeigneter Stelle“ mit den wohlfahrtsverbandlichen Beratungseinrichtungen darum konkurrieren dürfen, wer auf einem Markt der Assistenzleistungserbringung die niedrigsten Vergütungen fordert.

Sozialrecht kann existentielle Fragen von Berufsbetreuern beantworten

Dabei wäre für Berufsbetreuer, die sich auf ihre Kernkompetenz beschränken, soweit wie möglich zu unterstützen und zu beraten und nur soweit nötig stellvertretend zu handeln, eine sozialrechtliche Regelung von rechtlicher Betreuung und betreuungsvermeidenden Hilfen durchaus vorteilhaft:

1. Innerhalb des Sozialrechts könnte eine Aufgabenabgrenzung zwischen Betreuung und sozialen Diensten besser geleistet werden als zwischen dem Betreuungs- und dem Sozialwesen, die weder eine gemeinsame Rechtsbasis noch eine gemeinsame Institution haben, die verbindliche Standards der Aufgabenabgrenzung erlassen könnte.
2. Sozialleistungsträger hätten anders als die Justiz keine Probleme damit, von Berufsbetreuern den Nachweis beruflicher Qualifikationen und von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu verlangen und mit diesen leistungsgerechte Entgelte auszuhandeln.

Fallschwierigkeitenspezifische Stundenansätze in das Vormünder- und Betreuer-Vergütungsgesetz (VBVG)

Umsetzung von Zeitzuschlägen für berufsmäßig betreute Menschen mit psychischen und Suchterkrankungen

Von Dr. Jörg Tänzer, Fachlicher Geschäftsführer des BVfB e.V.

Unter den Akteuren des Betreuungswesens besteht inzwischen Konsens, dass das gegenwärtig angewandte Vergütungssystem für Betreuungsleistungen, das nur zwischen stationär und in eigener Häuslichkeit lebenden Betreuten unterscheidet und damit den tatsächlichen Betreuungsbedarf weitgehend außer Acht lässt, zu Fehlsteuerungen und Qualitätsverschlechterungen in der Betreuungsarbeit führt.

Die vom Bundesministerium der Justiz weiter vertretene Behauptung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz aus dem Jahr 2004, dass die danach im VBVG geregelten Stundenansätze mit Hilfe einer guten Mischung von leichten und schwierigen Betreuungen eine ausreichende Finanzierung der beruflichen Betreuungen erlaubten, hat sich als nicht zutreffend erwiesen, weil

- die Krankheitsbilder und andere Fallerschwernisse als notwendiges Differenzierungskriterium unberücksichtigt blieben,
- die Zeitansätze durch „Medianisierung“ der ermittelten Zeitbedarfe herunter manipuliert wurden,

- 30 bis 50 Fälle (beim Vollzeit-Betreuer) nicht ausreichen, um im Sinne der angestrebten „Mischkalkulation“ einen Ausgleich zwischen leichten und schwierigen Fällen zu ermöglichen,
- Berufsbetreuer gesetzlich angehalten sind, leichte Fälle an zur Verfügung stehende ehrenamtliche Betreuer abzugeben und das „Festhalten“ an „leichten“ Fällen zu Recht wenig Akzeptanz findet und demzufolge
- ein Erfolg der von den Justizministern in Bund und Ländern aus Kostengründen gewollten Betreuungsvermeidungsstrategie der Mischkalkulationstheorie vollends die Grundlage entziehen würde.

Unabhängig von einer Erhöhung der **Stundensätze** müssen daher fall-schwierigkeitenbezogene Kriterien für die leistungsgerechte, aber kostenneutrale Bemessung der **Stundenansätze** eingeführt werden: das Ziel einer Neubemessung ist nicht die Erhöhung der Einnahmen der Berufsbetreuer.

Empirisches Fallgruppensystem des BdB

Der Bundesverband der Berufsbetreuer e.V. befasste sich über einige Jahre auf der Grundlage eines Vorschlages von Albrecht Brühl mit der Entwicklung eines empirischen Fallgruppensystems. Brühl ist der Auffassung, dass empirische Vergütungssysteme zur Professionalisierung beitragen, normative Systeme durch ihre unzureichenden empirischen Bezüge hingegen zur Deprofessionalisierung, weil sie nicht auf Leistungsverschiebungen reagierten. Brühl schlug vor, auf empirisch ermittelter Grundlage Fallgruppen zu bilden, die

Klassifikationsmerkmale wie Komplexität des Falls und Selbständigkeit des Betreuten (Fähigkeit zur selbständigen sozialen Teilhabe) abbildeten und Interaktionen von Einzelleistungen und möglicherweise wechselnde Patientenzustände berücksichtigten.¹ Als ressourcenrelevante Merkmale hätten sich herausgestellt:

- Einwilligungsvorbehalt
- Persönlichkeitsstörung, Depression
- Bedingt absprachefähig
- Bedarfsfeststellung Ärzte variiert
- Wechsel des Lebensumfeldes, ortsfremd
- Probleme mit Hilfeerbringer - fliegt raus
- Klient kann keine Infos geben
- Erfahrung mit totalitärem System
- Kontaktaufnahme zu Angehörigen
- Hohe Akteursdichte, mehr als zehn Akteure koordinieren
- Mehr als einmal im Monat Geld auszahlen
- Vermögen verwalten, nicht sofort verwertbares Vermögen
- Heim + Wohnungssuche
- Schuldenregulierung
- Umfangreiche rechtliche Vertretung
- Interdisziplinäre Fallbesprechung
- Ziele erarbeiten
- Institutionen übergreifende Beratung²

¹ Brühl/Löcherbach, Projektbericht, BdB-Aspekte Nr. 76, (2009), S. 21

² a.a.O.

Daraus wurden die Hauptgruppen

- Zustand und Umfeld des Betreuten
- Rechtliche Aspekte
- Fallkomplexität

gebildet, diese differenziert nach der Kontaktintensität des Betreuten und daraus einfache, mittlere und schwierige Fälle abgeleitet. Aus den sich ergebenden 27 Fallgruppen wurden 18 Fallgruppen ausgewählt, die 99% all der von Brühl und einer BdB-Arbeitsgruppe untersuchten 2.081 Fälle abbildeten.³

Ein solches empirisches Fallgruppensystem wäre als Grundlage eines leistungsgerechten Vergütungssystems im Betreuungswesen prinzipiell geeignet. Es müssten jedoch Gutachten zur Feststellung des Betreuungsbedarfes in jedem Einzelfall erstellt werden. Einige der für den Bedarf bedeutsamen Merkmale sind formal feststellbar (Einwilligungsvorbehalt, Wechsel des Lebensumfelds, Erfahrung mit totalitärem System, mehr als einmal im Monat Geld auszahlen), andere Merkmale jedoch nur als Ergebnisse von Bewertungen. Dabei müssten sowohl medizinische (Persönlichkeitsstörung, Bedarfsfeststellung Ärzte), juristische (Vermögen verwalten, Schuldenregulierung, umfangreiche rechtliche Vertretung) als auch sozialpädagogische Bewertungen (Grad der Selbständigkeit, bedingt absprachefähig, Probleme mit Hilfeebringer, Klient kann keine Infos geben, Kontaktaufnahme zu Angehörigen, hohe Akteursdichte, Heim- und Wohnungssuche, Institutionen übergreifende Beratung) vorgenommen werden.

³ a.a.O. S. 25

Als Grundlage der Feststellung des (rechtlichen) Betreuungsbedarfes – Voraussetzung einer Vergütungsfestsetzung - wäre demzufolge ein multiprofessionelles Gutachten zu erstellen, dessen Ergebnisse so- dann in einem förmlichen Verfahren in überprüfbarer Weise zu einer Betreuervergütungsgewährung führen würde. Das „Verwaltungs“- Verfahren zur Vergütungsfestsetzung in einem solchen empirischen Fallgruppensystem könnte nicht mehr von den Betreuungsgerichten bewältigt werden, weil Richter und Rechtspfleger offensichtlich nicht in der Lage wären, medizinische oder sozialpädagogische Bewertungen in gutachterlicher Weise zu treffen. Neben einem Sachverständi- gengutachten über die Notwendigkeit der Betreuung gem. § 280 FmFG müssten daher weitere Sachverständige mit gutachterlichen Feststellungen über die angemessene Vergütung beauftragt werden.

Insbesondere im Vergleich mit dem geringen Aufwand, der seit 2005 bei der Vergütungsfestsetzung zu betreiben ist (rechtspflegerische Feststellung nur dreier gesetzlicher Tatbestandelemente) wäre daher der Aufwand, den das Betreuungsgericht beim oben dargestellten Fallgruppensystem zur Vergütungsfeststellung betreiben müsste, schlechthin unvertretbar. Eine gutachtengestützte Vergütungsfest- setzung würde zurück in die Zeit vor dem Inkrafttreten des 1. BtÄndG führen, in der Betreuer und Rechtspfleger bzw. Bezirksrevisoren über die Schwierigkeit eines Betreuungsfalles und den entsprechenden Steigerungssatz der Betreuerstundenvergütung stritten. Streitverfah- ren über Gutachtenfeststellungen in einem empirischen Fallgruppen- system nach Brühl würden im Vergleich zu den Beschwerdeverfahren in den 90er Jahren über Fallschwierigkeiten beim Verfahrensumfang eine andere Dimension erreichen: dem streitbefangenen Gutachten über den Vergütungsumfang würden die Berufsbetreuer eigene

Gutachten entgegensetzen, das streitentscheidende Gericht müsste im Zweifel ein weiteres unabhängiges Gutachten einholen.

Das vom BdB entwickelte empirische Fallgruppensystem nach Brühl könnte daher in absehbarer Zeit keinen praktisch realisierbaren Durchbruch zu einem leistungsgerechten Vergütungssystem schaffen.

Psychische Krankheit als Grund der Betreuungsbedürftigkeit

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB) hatte im Jahr 2004 eine eigene Rechtstatsachenuntersuchung durchführen lassen und daraus ein Vergütungspauschalierungssystem entwickelt, das auf den **Krankheitsbildern der** psychischen Krankheit und Suchtabhängigkeit sowie der Kombination von psychischer Krankheit und geistig Behinderung basiert und diese Krankheitsbilder von der (nur) geistigen Behinderung und Demenzerkrankung abgrenzt.

Die mit dem 2. BtÄndG realisierte Vergütungspauschalierung nimmt Bezug auf die Ergebnisse einer rechtstatsächlichen Untersuchung, mit der das Bundesministerium der Justiz im Jahr 2001 das Institut für Sozial- und Gesellschaftspolitik (ISG) beauftragt hatte, im folgenden ISG-Evaluation genannt. Zielsetzung der parallel durchgeführten BVfB-Untersuchung war, eine Datenbasis für ein Pauschalierungsmodell zu gewinnen, das auf einer **Fallschwierigkeitentypologie** aufbaut. Wie auch vom ISG durchgeführt, wurden diese Datensätze aus vor-mundschaftsgerichtlichen Akten entnommen. Die Anzahl der ausgewerteten Akten war niedriger als beim ISG-Projekt, aber noch hinreichend repräsentativ (Akten aus Gerichten zweier Großstädte, einer Mittelstadt und zwei Landkreisen, davon drei aus den alten und zwei

aus den neuen Bundesländern, nämlich in Bayreuth, Berlin-Pankow, Montabaur, Schwerin und Singen). Insgesamt basierte die Erhebung auf 285 Betreuungsfällen mit 735 Jahresdatensätzen. Während das ISG eine Aktenauswahl im Sinne einer quotierten Zufallsstichprobe vornahm, basierte die BVfB-Untersuchung auf einer Totalerhebung: alle im Erhebungszeitraum in den Geschäftsstellen der beteiligten Vormundschaftsgerichte geführten Akten von berufsmäßigen Betreuern wurden in die Auswertung einbezogen.

- **Alter** (unter 40jährige/40-79jährige/über 80jährige),
- **Charakter des Lebensmittelpunktes**
(eigene Wohnung/bei Angehörigen, Partner lebend/ambulant betreute Wohnform/-stationäre betr. Wohnformen/Pflegeheim/Akutklinik/Haftanstalt bzw. Maßregelvollzug)
- **Medizinischer Befund als Grund für Betreuungsbedürftigkeit**
(geistige Behinderung/psychische Erkrankung/geistige Behind. und psych. Erkrankung/ Suchterkrankung/Altersdemenz)
- **Besondere Fallerschwernisse**
(keine Krankheitseinsicht/Verhaltensauffälligkeit/häufige Straftaten/freiheitsentziehende Unterbringung/Sexual- bzw. Gewalttäter/komplexe Vermögens- bzw. sozialrechtliche Situation)
- **Zeitaufwand je Betreuung** in Stunden pro Jahr, 1./2./3. volles Jahr seit 1.1. 1999
- **Erstmalige Berufsbetreuerbestellung**

Bedeutsam für den Zeitaufwand des Berufsbetreuers für den Betroffenen ist die Fallschwierigkeit, die sich in erster Linie aus den medizinischen Faktoren der Betreuungsbedürftigkeit und der Komplexität der Lebens-, insbesondere Wohnsituation ergibt.

Um die Feststellungen in den medizinischen Gutachten objektivierbar zu machen, wurden die Diagnosen nach dem internationalen Schlüssel ICD 10 (Krankheitskategorien) standardisiert.

Als psychische Krankheiten und Persönlichkeitsstörungen werden folgende Diagnoseschlüsselgruppen verstanden:⁴

F 10 – F 19 : Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen,

F 20 – F 25 : Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen,

F 31 – F 33 : Affektive Störungen und

F 60 – F 63 : Persönlichkeitsstörungen.

Anders als bei der ISG - Untersuchung wurde nicht nur nach den Faktoren „in einer Einrichtung“ und „zuhause lebend“ differenziert, sondern bei „zuhause“ noch zwischen „allein lebend“ und „mit Angehörigen lebend“ differenziert; außerdem wurde als Zwischenform noch die ambulante Betreuung erhoben, d.h. Betreute, die allein entweder in einer Mietwohnung oder einer Betreuten Wohneinrichtung leben und eine planmäßige stundenweise sozialpädagogische Unterstützung erhalten (über einen ambulanten Pflegedienst hinaus).

Ergebnisse: Nach Krankheitsbildern differenziert

Betreuungsbedürftige, die psychisch krank (bzw. daneben auch noch eine geistige Behinderung aufweisen) oder suchtabhängig sind, haben einen höheren Betreuungsbedarf als ausschließlich geistig behinderte oder an einer Demenzform leidende Personen. Der für psychisch kranke bzw. psychisch kranke und geistig behinderte

⁴ Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, Version 2004, in: <http://www.dimdi.de/de/klassi/diagnosen/icd10/htmlgm2004/fr-icd.htm>

Betreuungsbedürftige erforderliche Zeitaufwand beträgt durchschnittlich 60,7 Stunden (h). Bei den Fällen, für die im Untersuchungszeitraum, also seit 1999, erstmals ein Berufsbetreuer bestellt wurde, betrug der festgestellte Zeitaufwand durchschnittlich 65,8 h. Der Durchschnitt dieser Erstbestellungsjahre (EBJ) erreichte sogar 81,7 h. Der mittlere Zeitaufwand hingegen für (nur) geistig behinderte Betreuungsbedürftige erforderte lediglich 51,3 h (alle mit Erstbestellungsjahr: 56,5 h: in den Erstbestellungsjahren selbst 69,1 h).

Die Daten für suchtabhängige Betreute liegen in der Nähe der Werte für psychisch Kranke: durchschnittlich 58,7 h, alle mit Erstbestellungsjahr: 61,2 h, die Erstbestellungsjahre selbst 78,2 h.

Deutlich niedriger hingegen die Daten für Betroffene mit Demenzerkrankungen: der Mittelwert aller beträgt nur 47,0 h, mit EBJ erhöht sich der Zeitaufwand auch nur auf 48,6 h. In den Erstbestellungsjahren werden durchschnittlich 62,4 h benötigt

Tabelle: Betreuungsaufwand in Abhängigkeit der medizinischen Gründe der Betreuungsbedürftigkeit (in Jahresstunden).

Med. Befund 1: geistige Behinderung

Med. Befunde 2 + 3: psychische Erkrankung + geistige Behinderung mit psychischer Erkrankung

Med. Befund 4: Suchterkrankung

Med. Befund 6: Altersdemenz

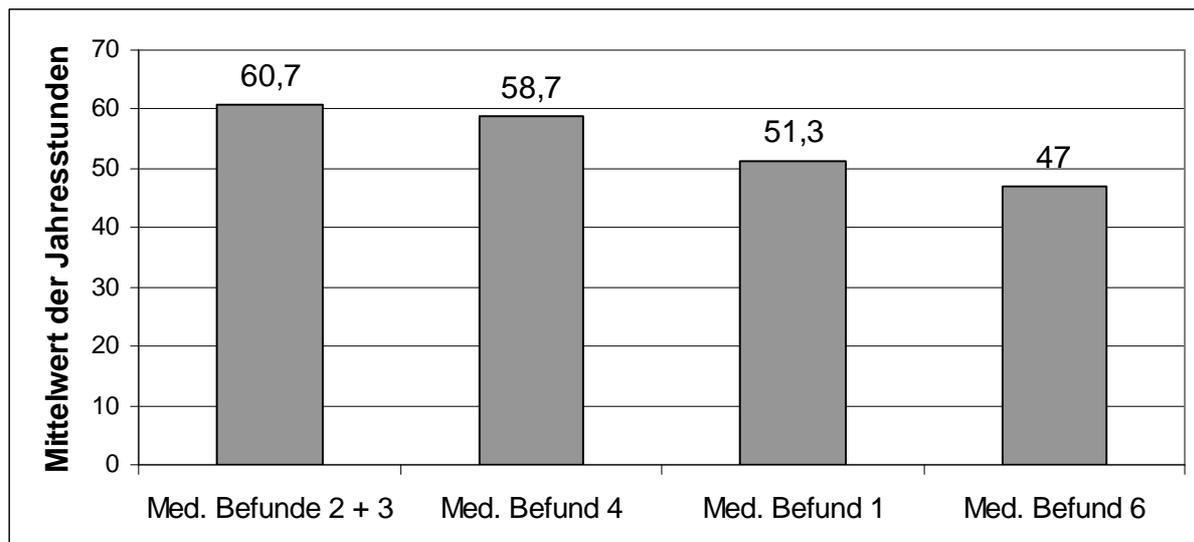
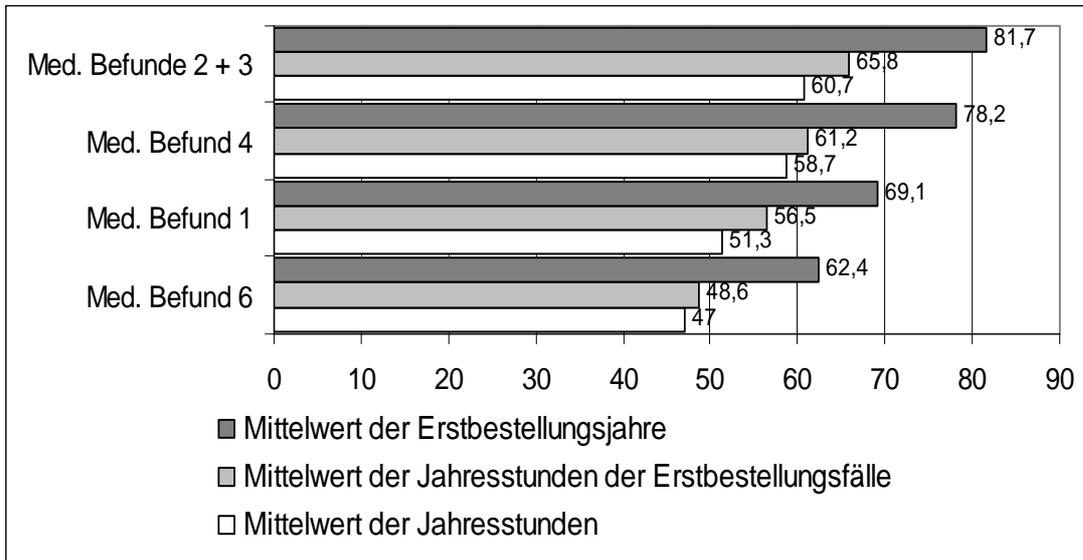


Tabelle: Betreuungsaufwand in Abhängigkeit der medizinischen Gründe und der Jahre der erstmaligen Betreuerbestellung



Vergleich mit den Ergebnissen der ISG-Studie

Die krankheitsbezogenen Auswertungen der ISG-Studie:

Tabelle: Zeitaufwand für psychisch Kranke und Demenzkranke

	Stationär		Zu Hause	
	EBJ*	Folgejahr	EBJ*	Folgejahr
Psychisch Kranke	68,4	43,2	88,9	60,7
Demenzranke	60,2	37,4	73,2	45,3

*Erstbestellungsjahr: Jahr der erstmaligen Bestellung eines Berufsbetreuers

Daraus ergibt sich, dass sich die Ergebnisse der beiden Studien nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Beide Auswertungen beruhen auf einer repräsentativen Zufallsstichprobe, deren Daten die Wirklichkeit hinreichend abbildeten. Die festgestellten Unterschiede des Betreuungsaufwandes bei verschiedenen Krankheitsbildern sind

nicht gering, wie im Abschlussbericht der BLAG-JMK behauptete.⁵ Die Daten rechtfertigen vielmehr eine Differenzierung der Stundenansätze für (auch) psychisch kranke und suchtabhängige Menschen einerseits und Menschen mit geistigen Behinderungen und Demenzerkrankungen andererseits um 20-30 %.

Eine Abgrenzbarkeit zumindest der psychischen Krankheiten anhand der mit ICD-10-Ziffern verschlüsselten ärztlichen Diagnosen ist entgegen der Meinung der BLAG sehr wohl umsetzbar und eine Differenzierung nach Krankheitsbildern daher sowohl notwendig als auch (Streit vermeidend) möglich. Die nach ICD-10 verschlüsselten Diagnosen müssen nämlich nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. Januar 2011 (XII ZB 256/10) bei jeder neuen Betreuerbestellung im Betreuungsgutachten zur Verfügung gestellt werden.

In Betreuerbestellungsverfahren hat sich gem. § 280 FamFG das medizinische Sachverständigengutachten u.a. auf das Krankheitsbild einschließlich der Krankheitsentwicklung (Nr. 1), die durchgeführten Untersuchungen und die diesen zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse (Nr. 2) und den körperlichen und psychiatrischen Zustand des Betroffenen (Nr. 3) zu erstrecken. Das Gutachten müsse daher nach Auffassung des BGH Art und Ausmaß der Erkrankung anhand der Vorgeschichte und der durchgeführten Untersuchungen darstellen und wissenschaftlich begründen. Im entschiedenen Fall fehlte eine differenzialdiagnostische Klärung ebenso wie die erforderliche Klassifizierung der Diagnose (nach ICD-10 oder DSM IV).

⁵ BLAG-JMK S. 125

Fallschwierigkeitenrelevante Diagnosen

Folgende Diagnosen, insbesondere die Persönlichkeitsstörungen unter F.60 bis F.69. begründen nicht zwangsläufig die Notwendigkeit einer Betreuerbestellung.

1. **F 10.5 bis 10.7, F 11.5 bis F 19.7:** Psychische und Verhaltensstörungen (psychotische Störungen und amnestische Syndrome) durch psychotrope Substanzen ausgelöst
2. **F 20, F 22 (F 22.0, 22.8, 22.9), F 25 (F 25.0, 25.1, 25.2, 25.8, 25.9):** Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
3. **F 31, F 32.3, F 33.2, F 33.3):** Affektive Störungen
4. **F 60, F 62.0, 62.1, F 63.0, 63.1, 63.2:** Persönlichkeitsstörungen

Wenn mit einer dieser Störungen als Haupt- oder Nebendiagnose tatsächlich eine Betreuerbestellung begründet wird, dann ergibt sich (im Vergleich zu Demenzkranken und Menschen mit einer ausschließlich geistigen Behinderung) in der Regel zusätzlicher Zeitaufwand des Betreuers

- ***sowohl wegen des Zustandes der Betroffenen, der die Geltendmachung zusätzlicher Sozialleistungen und weitere Bemühungen des Betreuers erfordert,***
- ***als auch wegen häufiger selbstschädigender Handlungen und Willenserklärungen der Betroffenen, die schadensabwendende Aktivitäten des Betreuers erfordern.***

Anhang: Auszüge aus dem ICD 10, Abschnitt F

Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen F 10 – F 19

F 10.5 Psychotische Störung

Eine Gruppe psychotischer Phänomene, die während oder nach dem Substanzgebrauch auftreten, aber nicht durch eine akute Intoxikation erklärt werden können und auch nicht Teil eines Entzugssyndroms sind. Die Störung ist durch Halluzinationen (typischerweise akustische, oft aber auf mehr als einem Sinnesgebiet), Wahrnehmungsstörungen, Wahnideen (häufig paranoide Gedanken oder Verfolgungsideen), psychomotorische Störungen (Erregung oder Stupor) sowie abnorme Affekte gekennzeichnet, die von intensiver Angst bis zur Ekstase reichen können. Das Sensorium ist üblicherweise klar, jedoch kann das Bewusstsein bis zu einem gewissen Grad eingeschränkt sein, wobei jedoch keine ausgeprägte Verwirrtheit auftritt.

F 10.6 Amnestisches Syndrom

Ein Syndrom, das mit einer ausgeprägten andauernden Beeinträchtigung des Kurz- und Langzeitgedächtnisses einhergeht. Das Immediatgedächtnis ist gewöhnlich erhalten, und das Kurzzeitgedächtnis ist mehr gestört als das Langzeitgedächtnis. Die Störungen des Zeitgefühls und des Zeitgitters sind meist deutlich, ebenso wie die Lernschwierigkeiten. Konfabulationen können ausgeprägt sein, sind jedoch nicht in jedem Fall vorhanden. Andere kognitive Funktionen sind meist relativ gut erhalten, die amnestischen Störungen sind im Verhältnis zu anderen Beeinträchtigungen besonders ausgeprägt.

F 10.7 Restzustand und verzögert auftretende psychotische Störung

Eine Störung, bei der alkohol- oder substanzbedingte Veränderungen der kognitiven Fähigkeiten, des Affektes, der Persönlichkeit oder des Verhaltens über einen Zeitraum hinaus bestehen, in dem noch eine direkte Substanzwirkung angenommen werden kann. Der Beginn dieser Störung sollte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch der psychotropen Substanz stehen. Beginnt das Zustandsbild nach dem Substanzgebrauch, ist ein sicherer und genauer Nachweis notwendig, dass der Zustand auf Effekte der psychotropen Substanz zurückzuführen ist. Nachhallphänomene (Flashbacks) unterscheiden sich von einem psychotischen Zustandsbild durch ihr episodisches Auftreten, durch ihre meist kurze Dauer und das Wiederholen kürzlich erlebter alkohol- oder substanzbedingter Erlebnisse.

F 11.5 – F 19.5, 11.6. – 19.6, 11.7 -19.7 Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol, Opioide, Cannabinoide, Sedativa oder Hypnotika, Kokain, (andere Stimulanzen einschließlich Koffein?), Halluzinogene, (Tabak?), flüchtige Lösungsmittel, multiplen Substanzgebrauch und Konsum anderer psychotroper Substanzen.

Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (F20-F29)

Schizophrenie

Die schizophrenen Störungen sind im Allgemeinen durch grundlegende und charakteristische Störungen von Denken und Wahrnehmung sowie inadäquate oder verflachte Affekte gekennzeichnet. Die Bewusstseinsklarheit und intellektuellen Fähigkeiten sind in der Regel nicht beeinträchtigt, obwohl sich im Laufe der Zeit gewisse kognitive Defizite entwickeln können. Die wichtigsten psychopathologischen Phänomene sind Gedankenlautwerden, Gedankeneingebung oder Gedankenentzug, Gedankenausbreitung, Wahnwahrnehmung, Kontrollwahn, Beeinflussungswahn oder das Gefühl des Gemachten, Stimmen, die in der dritten Person den Patienten kommentieren oder über ihn sprechen, Denkstörungen und Negativsymptome. Der Verlauf der schizophrenen Störungen kann entweder kontinuierlich episodisch mit zunehmenden oder stabilen Defiziten sein, oder es können eine oder mehrere Episoden mit vollständiger oder unvollständiger Remission auftreten.

F20.0 Paranoide Schizophrenie

Die paranoide Schizophrenie ist durch beständige, häufig paranoide Wahnvorstellungen gekennzeichnet, meist begleitet von akustischen Halluzinationen und Wahrnehmungsstörungen. Störungen der Stimmung, des Antriebs und der Sprache, katatone Symptome fehlen entweder oder sind wenig auffallend.

F20.1 Hebephrene Schizophrenie

Eine Form der Schizophrenie, bei der die affektiven Veränderungen im Vordergrund stehen, Wahnvorstellungen und Halluzinationen flüchtig und bruchstückhaft auftreten, das Verhalten verantwortungslos und unvorhersehbar ist und Manierismen häufig sind. Die Stimmung ist flach und unangemessen. Das Denken ist desorganisiert, die Sprache zerfahren. Der Kranke neigt dazu, sich sozial zu isolieren. Wegen der schnellen Entwicklung der Minussymptomatik, besonders von Affektverflachung und Antriebsverlust, ist die Prognose zumeist schlecht. Eine Hebephrenie soll in aller Regel nur bei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen diagnostiziert werden.

F20.2 Katatone Schizophrenie

Die katatone Schizophrenie ist gekennzeichnet von den im Vordergrund stehenden psychomotorischen Störungen, die zwischen Extremen wie Erregung und Stupor sowie Befehlsautomatismus und Negativismus alternieren können. Zwangshaltungen und -stellungen können lange Zeit beibehalten werden. Episodenhafte schwere Erregungszustände können ein Charakteristikum dieses Krankheitsbildes sein. Die katatonen Phänomene können mit einem traumähnlichen (oneiroiden) Zustand mit lebhaften szenischen Halluzinationen verbunden sein.

F20.3 Undifferenzierte Schizophrenie

Diese Kategorie soll für psychotische Zustandsbilder verwendet werden, welche die allgemeinen diagnostischen Kriterien der Schizophrenie (F20) erfüllen, ohne einer der Unterformen von F20.0-F20.2 zu entsprechen, oder die Merkmale von mehr als einer aufweisen, ohne dass bestimmte diagnostische Charakteristika eindeutig überwiegen.

F20.4 Postschizophrene Depression

Eine unter Umständen länger anhaltende depressive Episode, die im Anschluss an eine schizophrene Krankheit auftritt. Einige "positive" oder "negative" schizophrene Symptome müssen noch vorhanden sein, beherrschen aber das klinische Bild nicht mehr. Diese depressiven Zustände sind mit einem erhöhten Suizidrisiko verbunden. Wenn der Patient keine schizophrenen Symptome mehr aufweist, sollte eine depressive Episode diagnostiziert werden (F32.-). Wenn floride schizophrene Symptome noch im Vordergrund stehen, sollte die entsprechende schizophrene Unterform (F20.0-F20.3) diagnostiziert werden.

F20.5 Schizophrenes Residuum

Ein chronisches Stadium in der Entwicklung einer schizophrenen Krankheit, bei welchem eine eindeutige Verschlechterung von einem frühen zu einem späteren Stadium vorliegt und das durch langandauernde, jedoch nicht unbedingt irreversible "negative" Symptome charakterisiert ist. Hierzu gehören psychomotorische Verlangsamung, verminderte Aktivität, Affektverflachung, Passivität und Initiativmangel, qualitative und quantitative Sprachverarmung, geringe nonverbale Kommunikation durch Gesichtsausdruck, Blickkontakt, Modulation der Stimme und Körperhaltung, Vernachlässigung der Körperpflege und nachlassende soziale Leistungsfähigkeit.

F20.6 Schizophrenia simplex

Eine Störung mit schleichender Progredienz von merkwürdigem Verhalten, mit einer Einschränkung, gesellschaftliche Anforderungen zu erfüllen und mit Verschlechterung der allgemeinen Leistungsfähigkeit. Die charakteristische Negativsymptomatik des schizophrenen Residuums (Affektverflachung und Antriebsminderung) entwickelt sich ohne vorhergehende produktive psychotische Symptome.

Schizotype Störung

Eine Störung mit exzentrischem Verhalten und Anomalien des Denkens und der Stimmung, die schizophren wirken, obwohl nie eindeutige und charakteristische schizophrene Symptome aufgetreten sind. Es kommen vor: ein kalter Affekt, Anhedonie und seltsames und exzentrisches Verhalten, Tendenz zu sozialem Rückzug, paranoische

oder bizarre Ideen, die aber nicht bis zu eigentlichen Wahnvorstellungen gehen, zwanghaftes Grübeln, Denk- und Wahrnehmungsstörungen, gelegentlich vorübergehende, quasipsychotische Episoden mit intensiven Illusionen, akustischen oder anderen Halluzinationen und wahnähnlichen Ideen, meist ohne äußere Veranlassung. Es lässt sich kein klarer Beginn feststellen; Entwicklung und Verlauf entsprechen gewöhnlich einer Persönlichkeitsstörung.

F22.0 Wahnhafte Störung

Eine Störung charakterisiert durch die Entwicklung eines einzelnen Wahns oder mehrerer aufeinander bezogener Wahninhalte, die im allgemeinen lange, manchmal lebenslang, andauern. Der Inhalt des Wahns oder des Wahnsystems ist sehr unterschiedlich. Eindeutige und anhaltende akustische Halluzinationen (Stimmen), schizophrene Symptome wie Kontrollwahn oder Affektverflachung und eine eindeutige Gehirnkrankung sind nicht mit der Diagnose vereinbar. Gelegentliche oder vorübergehende akustische Halluzinationen schließen besonders bei älteren Patienten die Diagnose jedoch nicht aus, solange diese Symptome nicht typisch schizophren erscheinen und nur einen kleinen Teil des klinischen Bildes ausmachen.

F22.8 Sonstige anhaltende wahnhaftige Störungen

Hierbei handelt es sich um Störungen, bei denen ein Wahn oder Wahnsysteme von anhaltenden Stimmen oder von schizophrenen Symptomen begleitet werden, die aber nicht die Diagnose Schizophrenie (F20.-) erfüllen.

F25.0 Schizoaffective Störung, gegenwärtig manisch

Eine Störung, bei der sowohl schizophrene als auch manische Symptome vorliegen und deshalb weder die Diagnose einer Schizophrenie noch einer manischen Episode gerechtfertigt ist. Diese Kategorie ist sowohl für einzelne Episoden als auch für rezidivierende Störungen zu verwenden, bei denen die Mehrzahl der Episoden schizomanisch ist.

F25.1 Schizoaffective Störung, gegenwärtig depressiv

Eine Störung, bei der sowohl schizophrene als auch depressive Symptome vorliegen und deshalb weder die Diagnose einer Schizophrenie noch einer depressiven Episode gerechtfertigt ist. Diese Kategorie ist sowohl für einzelne Episoden als auch für rezidivierende Störungen zu verwenden, bei denen die Mehrzahl der Episoden schizodepressiv ist.

F25.2 Gemischte schizoaffective Störung, Zyklische Schizophrenie

F25.8 Sonstige schizoaffective Störungen

F25.9 Schizoaffective Störung, nicht näher bezeichnet

Affektive Störungen (F30-F39)

Bipolare affektive Störung

Hierbei handelt es sich um eine Störung, die durch wenigstens zwei Episoden charakterisiert ist, in denen Stimmung und Aktivitätsniveau des Betroffenen deutlich gestört sind. Diese Störung besteht einmal in gehobener Stimmung, vermehrtem Antrieb und Aktivität (Hypomanie oder Manie), dann wieder in einer Stimmungssenkung und vermindertem Antrieb und Aktivität (Depression). Wiederholte hypomanische oder manische Episoden sind ebenfalls als bipolar zu klassifizieren.

F31.0 Bipolare affektive Störung, gegenwärtig hypomanische Episode

Der betroffene Patient ist gegenwärtig hypomanisch (siehe F30.0) und hatte wenigstens eine weitere affektive Episode (hypomanisch, manisch, depressiv oder gemischt) in der Anamnese.

F31.1/31.2 Bipolare affektive Störung, gegenwärtig manische Episode mit/ohne psychotische Symptome

Der betroffene Patient ist gegenwärtig manisch, ohne/mit psychotische(n) Symptome(n) (siehe F30.1) und hatte wenigstens eine weitere affektive Episode (hypomanisch, manisch, depressiv oder gemischt) in der Anamnese.

F31.3 Bipolare affektive Störung, gegenwärtig leichte oder mittelgradige depressive Episode

Der betroffene Patient ist gegenwärtig depressiv, wie bei einer leichten oder mittelgradigen depressiven Episode (siehe F32.0 oder F32.1) und hatte wenigstens eine eindeutig diagnostizierte hypomanische, manische oder gemischte Episode in der Anamnese.

F31.4 Bipolare affektive Störung, gegenwärtig schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome

Der betroffene Patient ist gegenwärtig depressiv, wie bei einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome (siehe F32.2) und hatte wenigstens eine eindeutig diagnostizierte hypomanische, manische oder gemischte Episode in der Anamnese.

F31.5 Bipolare affektive Psychose, gegenwärtig schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen

Der betroffene Patient ist gegenwärtig depressiv, wie bei einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen (siehe F32.3) und hatte wenigstens eine eindeutig diagnostizierte hypomanische, manische oder gemischte Episode in der Anamnese.

F31.6 Bipolare affektive Psychose, gegenwärtig gemischte Episode

Der betroffene Patient hatte wenigstens eine eindeutig diagnostizierte hypomani-sche, manische, depressive oder gemischte affektive Episode in der Anamnese und zeigt gegenwärtig entweder eine Kombination oder einen raschen Wechsel von ma-nischen und depressiven Symptomen.

F31.7 Bipolare affektive Psychose, gegenwärtig remittiert

Der betroffene Patient hatte wenigstens eine eindeutig diagnostizierte hypomani-sche, manische oder gemischte affektive Episode und wenigstens eine weitere affek-tive Episode (hypomanisch, manisch, depressiv oder gemischt) in der Anamnese; in den letzten Monaten und gegenwärtig besteht keine deutliche Störung der Stim-mung. Auch Remissionen während einer prophylaktischen Behandlung sollen hier kodiert werden.

Depressive Episode

Bei den typischen leichten (F32.0), mittelgradigen (F32.1) oder schweren (F32.2 und F32.3) Episoden, leidet der betroffene Patient unter einer gedrückten Stimmung und einer Verminderung von Antrieb und Aktivität. Die Fähigkeit zu Freude, das Interesse und die Konzentration sind vermindert. Ausgeprägte Müdigkeit kann nach jeder kleinsten Anstrengung auftreten. Der Schlaf ist meist gestört, der Appetit vermindert. Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen sind fast immer beeinträchtigt. Sogar bei der leichten Form kommen Schuldgefühle oder Gedanken über eigene Wertlosigkeit vor. Die gedrückte Stimmung verändert sich von Tag zu Tag wenig, reagiert nicht auf Le-bensumstände und kann von so genannten "somatischen" Symptomen begleitet werden, wie Interessenverlust oder Verlust der Freude, Früherwachen, Morgentief, deutliche psychomotorische Hemmung, Agitiertheit, Appetitverlust, Gewichtsverlust und Libidoverlust. Abhängig von Anzahl und Schwere der Symptome ist eine depres-sive Episode als leicht, mittelgradig oder schwer zu bezeichnen.

F32.3 Schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen

Eine schwere depressive Episode, wie unter F32.2 beschrieben, bei der aber Halluzi-nationen, Wahnideen, psychomotorische Hemmung oder ein Stupor so schwer aus-geprägt sind, dass alltägliche soziale Aktivitäten unmöglich sind und Lebensgefahr durch Suizid und mangelhafte Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme bestehen kann. Halluzinationen und Wahn können, müssen aber nicht, synthym sein.

F33.- Rezidivierende depressive Störung

Hierbei handelt es sich um eine Störung, die durch wiederholte depressive Episoden (F32.-) charakterisiert ist. In der Anamnese finden sich dabei keine unabhängigen Epi-soden mit gehobener Stimmung und vermehrtem Antrieb (Manie). Kurze Episoden von leicht gehobener Stimmung und Überaktivität (Hypomanie) können allerdings

unmittelbar nach einer depressiven Episode, manchmal durch eine antidepressive Behandlung mit bedingt, aufgetreten sein. Die schwereren Formen der rezidivierenden depressiven Störung (F33.2 und .3) haben viel mit den früheren Konzepten der manisch-depressiven Krankheit, der Melancholie, der vitalen Depression und der endogenen Depression gemeinsam. Die erste Episode kann in jedem Alter zwischen Kindheit und Senium auftreten, der Beginn kann akut oder schleichend sein, die Dauer reicht von wenigen Wochen bis zu vielen Monaten. Das Risiko, dass ein Patient mit rezidivierender depressiver Störung eine manische Episode entwickelt, wird niemals vollständig aufgehoben, gleichgültig, wie viele depressive Episoden aufgetreten sind. Bei Auftreten einer manischen Episode ist die Diagnose in bipolare affektive Störung zu ändern (F31.-).

F33.2 Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode ohne psychotische Symptome

Eine Störung, die durch wiederholte depressive Episoden gekennzeichnet ist, wobei die gegenwärtige Episode schwer ist, ohne psychotische Symptome (siehe F32.2) und ohne Manie in der Anamnese.

F33.3 Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode mit psychotischen Symptomen

Eine Störung, die durch wiederholte depressive Episoden gekennzeichnet ist; die gegenwärtige Episode ist schwer, mit psychotischen Symptomen (siehe F32.3), ohne vorhergehende manische Episoden.

Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F60-F69)

Dieser Abschnitt enthält eine Reihe von klinisch wichtigen, meist länger anhaltenden Zustandsbildern und Verhaltensmustern. Sie sind Ausdruck des charakteristischen, individuellen Lebensstils, des Verhältnisses zur eigenen Person und zu anderen Menschen. Einige dieser Zustandsbilder und Verhaltensmuster entstehen als Folge konstitutioneller Faktoren und sozialer Erfahrungen schon früh im Verlauf der individuellen Entwicklung, während andere erst später im Leben erworben werden. Die spezifischen Persönlichkeitsstörungen (F60.-), die kombinierten und anderen Persönlichkeitsstörungen (F61) und die Persönlichkeitsänderungen (F62.-) sind tief verwurzelte, anhaltende Verhaltensmuster, die sich in starren Reaktionen auf unterschiedliche persönliche und soziale Lebenslagen zeigen. Sie verkörpern gegenüber der Mehrheit der betreffenden Bevölkerung deutliche Abweichungen im Wahrnehmen, Denken, Fühlen und in den Beziehungen zu anderen. Solche Verhaltensmuster sind meistens stabil und beziehen sich auf vielfältige Bereiche des Verhaltens und der psychologischen Funktionen. Häufig gehen sie mit einem unterschiedlichen Ausmaß persönlichen Leidens und gestörter sozialer Funktionsfähigkeit einher.

Spezifische Persönlichkeitsstörungen

Es handelt sich um schwere Störungen der Persönlichkeit und des Verhaltens der betroffenen Person, die nicht direkt auf eine Hirnschädigung oder -krankheit oder auf eine andere psychiatrische Störung zurückzuführen sind. Sie erfassen verschiedene Persönlichkeitsbereiche und gehen beinahe immer mit persönlichen und sozialen Beeinträchtigungen einher. Persönlichkeitsstörungen treten meist in der Kindheit oder in der Adoleszenz in Erscheinung und bestehen während des Erwachsenenalters weiter.

F60.0 Paranoide Persönlichkeitsstörung

Diese Persönlichkeitsstörung ist durch übertriebene Empfindlichkeit gegenüber Zurückweisung, Nachtragen von Kränkungen, durch Misstrauen, sowie eine Neigung, Erlebtes zu verdrehen gekennzeichnet, indem neutrale oder freundliche Handlungen anderer als feindlich oder verächtlich missgedeutet werden, wiederkehrende unberechtigte Verdächtigungen hinsichtlich der sexuellen Treue des Ehegatten oder Sexualpartners, schließlich durch streitsüchtiges und beharrliches Bestehen auf eigenen Rechten. Diese Personen können zu überhöhtem Selbstwertgefühl und häufiger, übertriebener Selbstbezogenheit neigen.

F60.1 Schizoide Persönlichkeitsstörung

Eine Persönlichkeitsstörung, die durch einen Rückzug von affektiven, sozialen und anderen Kontakten mit übermäßiger Vorliebe für Phantasie, einzelgängerisches Verhalten und in sich gekehrte Zurückhaltung gekennzeichnet ist. Es besteht nur ein begrenztes Vermögen, Gefühle auszudrücken und Freude zu erleben.

F60.2 Dissoziale Persönlichkeitsstörung

Eine Persönlichkeitsstörung, die durch eine Missachtung sozialer Verpflichtungen und herzloses Unbeteiligtsein an Gefühlen für andere gekennzeichnet ist. Zwischen dem Verhalten und den herrschenden sozialen Normen besteht eine erhebliche Diskrepanz. Das Verhalten erscheint durch nachteilige Erlebnisse, einschließlich Bestrafung, nicht änderungsfähig. Es besteht eine geringe Frustrationstoleranz und eine niedrige Schwelle für aggressives, auch gewalttätiges Verhalten, eine Neigung, andere zu beschuldigen oder vordergründige Rationalisierungen für das Verhalten anzubieten, durch das der betreffende Patient in einen Konflikt mit der Gesellschaft geraten ist.

F60.3 Emotional instabile Persönlichkeitsstörung

Eine Persönlichkeitsstörung mit deutlicher Tendenz, Impulse ohne Berücksichtigung von Konsequenzen auszuagieren, verbunden mit unvorhersehbarer und launenhafter Stimmung. Es besteht eine Neigung zu emotionalen Ausbrüchen und eine Unfähigkeit,

impulshaftes Verhalten zu kontrollieren. Ferner besteht eine Tendenz zu streitsüchtigem Verhalten und zu Konflikten mit anderen, insbesondere wenn impulsive Handlungen durchkreuzt oder behindert werden. Zwei Erscheinungsformen können unterschieden werden:

impulsiver Typus, F 60.30

- *Persönlichkeit(sstörung), aggressiv und reizbar (explosiv), vorwiegend gekennzeichnet durch emotionale Instabilität und mangelnde Impulskontrolle;*

Borderline- Typus, F60.31

- *zusätzlich gekennzeichnet durch Störungen des Selbstbildes, der Ziele und der inneren Präferenzen, durch ein chronisches Gefühl von Leere, durch intensive, aber unbeständige Beziehungen und eine Neigung zu selbstdestruktivem Verhalten mit parasuizidalen Handlungen und Suizidversuchen.*

F60.4 Histrionische Persönlichkeitsstörung

Eine Persönlichkeitsstörung, die durch oberflächliche und labile Affektivität, Dramatisierung, einen theatralischen, übertriebenen Ausdruck von Gefühlen, durch Suggestibilität, Egozentrik, Genusssucht, Mangel an Rücksichtnahme, erhöhte Kränkbarkeit und ein dauerndes Verlangen nach Anerkennung, äußeren Reizen und Aufmerksamkeit gekennzeichnet ist.

F60.5 Anankastische [zwanghafte] Persönlichkeitsstörung

Eine Persönlichkeitsstörung, die durch Gefühle von Zweifel, Perfektionismus, übertriebener Gewissenhaftigkeit, ständigen Kontrollen, Halsstarrigkeit, Vorsicht und Starrheit gekennzeichnet ist. Es können beharrliche und unerwünschte Gedanken oder Impulse auftreten, die nicht die Schwere einer Zwangsstörung erreichen.

F60.6 Ängstliche (vermeidende) Persönlichkeitsstörung

Eine Persönlichkeitsstörung, die durch Gefühle von Anspannung und Besorgtheit, Unsicherheit und Minderwertigkeit gekennzeichnet ist. Es besteht eine andauernde Sehnsucht nach Zuneigung und Akzeptanz, eine Überempfindlichkeit gegenüber Zurückweisung und Kritik mit eingeschränkter Beziehungsfähigkeit. Die betreffende Person neigt zur Überbetonung potentieller Gefahren oder Risiken alltäglicher Situationen bis zur Vermeidung bestimmter Aktivitäten.

F60.7 Abhängige (asthenische) Persönlichkeitsstörung

Personen mit dieser Persönlichkeitsstörung verlassen sich bei kleineren oder größeren Lebensentscheidungen passiv auf andere Menschen. Die Störung ist ferner durch große Trennungsangst, Gefühle von Hilflosigkeit und Inkompetenz, durch eine Neigung, sich den Wünschen älterer und anderer unterzuordnen sowie durch ein Versagen gegenüber den Anforderungen des täglichen Lebens gekennzeichnet. Die Kraftlosigkeit kann sich im intellektuellen emotionalen Bereich zeigen; bei Schwierigkeiten besteht die Tendenz, die Verantwortung anderen zuzuschieben.

F61 Andauernde Persönlichkeitsänderungen, nicht Folge einer Schädigung oder Krankheit des Gehirns

Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen ohne vorbestehende Persönlichkeitsstörung nach extremer oder übermäßiger, anhaltender Belastung oder schweren psychiatrischen Krankheiten. Diese Diagnosen sollten nur dann gestellt werden, wenn Hinweise auf eine eindeutige und andauernde Veränderung in der Wahrnehmung sowie im Verhalten und Denken bezüglich der Umwelt und der eigenen Person vorliegen. Die Persönlichkeitsänderung sollte deutlich ausgeprägt sein und mit einem unflexiblen und fehlangepassten Verhalten verbunden sein, das vor der pathogenen Erfahrung nicht bestanden hat. Die Änderung sollte nicht Ausdruck einer anderen psychischen Störung oder Residualsymptom einer vorangegangenen psychischen Störung sein.

F62.0 Andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung

Eine andauernde, wenigstens über zwei Jahre bestehende Persönlichkeitsänderung kann einer Belastung katastrophalen Ausmaßes folgen. Die Belastung muss extrem sein, dass die Vulnerabilität der betreffenden Person als Erklärung für die tief greifende Auswirkung auf die Persönlichkeit nicht in Erwägung gezogen werden muss. Die Störung ist durch eine feindliche oder misstrauische Haltung gegenüber der Welt, durch sozialen Rückzug, Gefühle der Leere oder Hoffnungslosigkeit, ein chronisches Gefühl der Anspannung wie bei ständigem Bedrohtsein und Entfremdungsgefühl, gekennzeichnet. Eine posttraumatische Belastungsstörung (F43.1) kann dieser Form der Persönlichkeitsänderung vorausgegangen sein. Persönlichkeitsänderungen nach:

- andauerndem Ausgesetztsein lebensbedrohlicher Situationen, etwa als Opfer von Terrorismus
- andauernder Gefangenschaft mit unmittelbarer Todesgefahr
- Folter
- Katastrophen
- Konzentrationslagererfahrungen

F62.1 Andauernde Persönlichkeitsänderung nach psychischer Krankheit

Eine auf der traumatischen Erfahrung einer schweren psychiatrischen Krankheit beruhende, wenigstens über zwei Jahre bestehende Persönlichkeitsänderung. Die Änderung kann nicht durch eine vorbestehende Persönlichkeitsstörung erklärt werden und sollte vom Residualzustand einer Schizophrenie und anderen Zustandsbildern unvollständiger Rückbildung einer vorausgegangenen psychischen Störung unterschieden werden. Die Störung ist gekennzeichnet durch eine hochgradige Abhängigkeit sowie Anspruchs- und Erwartungshaltung gegenüber anderen, eine Überzeugung, durch die Krankheit verändert oder stigmatisiert worden zu sein. Dies führt zu einer Unfähigkeit, enge und vertrauensvolle persönliche Beziehungen aufzunehmen

und beizubehalten, sowie zu sozialer Isolation. Ferner finden sich Passivität, verminderte Interessen und Vernachlässigung von Freizeitbeschäftigungen, ständige Beschwerden über das Kranksein, oft verbunden mit hypochondrischen Klagen und kränkelndem Verhalten, dysphorische oder labile Stimmung, die nicht auf dem Vorliegen einer gegenwärtigen psychischen Störung oder einer vorausgegangenen psychischen Störung mit affektiven Residualsymptomen beruht. Schließlich bestehen seit längerer Zeit Probleme in der sozialen und beruflichen Funktionsfähigkeit.

Abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle

In dieser Kategorie sind verschiedene nicht an anderer Stelle klassifizierbare Verhaltensstörungen zusammengefasst. Sie sind durch wiederholte Handlungen ohne vernünftige Motivation gekennzeichnet, die nicht kontrolliert werden können und die meist die Interessen des betroffenen Patienten oder anderer Menschen schädigen. Der betroffene Patient berichtet von impulsivem Verhalten. Die Ursachen dieser Störungen sind unklar, sie sind wegen deskriptiver Ähnlichkeiten hier gemeinsam aufgeführt, nicht weil sie andere wichtige Merkmale teilen.

F63.0 Pathologisches Spielen

Die Störung besteht in häufigem und wiederholtem episodenhaften Glücksspiel, das die Lebensführung des betroffenen Patienten beherrscht und zum Verfall der sozialen, beruflichen, materiellen und familiären Werte und Verpflichtungen führt.

F63.1 Pathologische Brandstiftung [Pyromanie]

Die Störung ist durch häufige tatsächliche oder versuchte Brandstiftung an Gebäuden oder anderem Eigentum ohne verständliches Motiv und durch eine anhaltende Beschäftigung der betroffenen Person mit Feuer und Brand charakterisiert. Das Verhalten ist häufig mit wachsender innerer Spannung vor der Handlung und starker Erregung sofort nach ihrer Ausführung verbunden.

F63.2 Pathologisches Stehlen [Kleptomanie]

Die Störung charakterisiert wiederholtes Versagen Impulsen zu widerstehen, Dinge zu stehlen, die nicht dem persönlichen Gebrauch oder der Bereicherung dienen. Stattdessen werden die Gegenstände weggeworfen, weggegeben oder gehortet. Dieses Verhalten ist meist mit wachsender innerer Spannung vor der Handlung und einem Gefühl von Befriedigung während und sofort nach der Tat verbunden.

18 % Erhöhung der Betreuervergütung – nur zum Ausgleich der Kaufkraftverluste

1. Angemessenheit der Erhöhung

Erwartet wird aus der Sicht des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V. kein Wertzuwachs der Vergütungsansprüche, sondern lediglich der Ausgleich des Kaufkraftverlustes der Vergütung seit 2005 in Höhe der Preissteigerungsraten vom 1.7. 2005 bis zum 30.6.2013 von 15 % sowie 3 % Umsatzsteuererhöhung.

Eine solche Erhöhung der Sätze des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes entspricht in etwa der im 2. Kostenrechtsänderungsgesetz (2. KostRÄndG) vorgesehenen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe, hier wird (seit der letzten Anpassung im Jahre 2004) eine Erhöhung um knapp 15 % vorgeschlagen. Weil auf die Betragsrahmengebühren die Entwicklung der Verbraucherpreise keinen Einfluss habe, wurde hier eine Erhöhung um ca. 19 % vorgeschlagen. Die Gesetzesbegründung stellt einen geradezu zwingenden Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der letzten Anpassung und der Notwendigkeit einer neuen Anpassung her: *„...Die Anwaltsgebühren sind seit dem Inkrafttreten des RVG am 1. Juli 2004 unverändert geblieben und bedürfen daher der Anpassung...“* (S. 209)

Genauso argumentiert der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Befürwortung der Erhöhung der pauschalen Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Betreuer und des Ehrenamtsfreibetrags, weil die Aufwandspauschale seit Mitte 2004 nicht mehr erhöht worden sei.

In der Berechnung der Auswirkungen der Vergütungserhöhungen nach dem RVG wird davon ausgegangen, dass anwaltliche Berufsbetreuer und anwaltliche Berufsvormünder, die für ihre anwaltstypischen Leistungen gem. §§ 1835 ff., 1908i BGB einen Aufwandsersatz in Höhe der Vergütungen nach den anwendbaren RVG-Vorschriften geltend machen, durch die RVG-Gebührenerhöhungen einen Mehraufwand von ca. 18 Mio. € auslösen werden (S. 211). Warum anwaltliche (und nichtanwaltliche) Berufsbetreuer bei der Ausübung nicht anwaltstypischer Betreuer Tätigkeiten nicht an der Anpassung der Gebühren an die allgemeine Einkommensentwicklung teilhaben sollen, ist nicht erkennbar.

2. Entwicklung der Vergütungsstrukturen seit 1992

a) 1992 bis 1998

Mit dem Betreuungsgesetz (BtG) vom 12. September 1991 wurden Vormundschaft und Entmündigung zugunsten der Betreuung abgeschafft. Der Anspruch auf Aufwandsersatz wurde in § 1835 BGB und die Vergütung in § 1836 BGB in Verbindung mit dem Zeugenentschädigungsgesetz geregelt. Weder die Zahl der abrechenbaren Stunden noch die Höhe des Stundensatzes waren damit festgelegt: die Betreuer machten so viele Stunden geltend, wie sie für erforderlich hielten (und stritten mit den Rechtspflegern und Bezirksrevisoren über die Erforderlichkeit des abgerechneten Zeitaufwands im Einzelfall) und setzten den Stundensatz auf das Ein- bis Fünffache von 20 DM je nach der von ihnen wahrgenommenen Schwierigkeit des Einzelfalls fest (und stritten ebenso über den maßgeblichen Schwierigkeitsgrad).

b) 1998 bis 2005

Das (1.) Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1998 enthielt Neuregelungen zum Vergütungsrecht, deren wichtigste in einer Ergänzung der Vorschriften des BGB durch das Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern (BVormVG) bestand. Danach waren dem Berufsbetreuer die angefallenen Aufwendungen zu ersetzen und eine Vergütung zu bewilligen. Die Höhe der Vergütung wurde im Einzelfall durch das Vormundschaftsgericht bestimmt, und zwar gemäß § 1836 Abs. 2 BGB „nach den für die Führung der (Betreuung) nutzbaren Fachkenntnissen des (Betreuers) sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der (Betreuungsgeschäfte)“. Der Höchststundensatz betrug nach § 1 BVormVG 31 Euro. Berechnung und Festsetzung der Zahl der vergütenden Stunden erfolgten in der Regel auf der Grundlage von Nachweisen der Betreuungstätigkeit im Einzelfall. Damit erhielten die Betreuer einheitliche Stundensätze für alle geführten Fälle, die Festsetzung der Stundensatzhöhe nach dem Schwierigkeitsgrad des geführten Falles (und die gerichtlichen Auseinandersetzungen darüber) entfielen.

c) Seit 2005

Durch die Neuregelung der Berufsbetreuervergütung im Rahmen des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zum 1.7. 2005 sollte die Abrechnung des Vergütungsanspruches erheblich vereinfacht werden. Zeitaufwändige Vergütungsauseinandersetzungen sollten vermieden werden durch die pauschale Abrechnung grundsätzlich aller von Berufs- und Vereinsbetreuern geführten Betreuungen. Der Streit um abrechnungsfähige Tatbestände und angemessene Zeitansätze für einzelne Tätigkeiten entfiel.

Die Regelungen zur Finanzierung beruflich geführter Betreuungen, jedoch ebenso solcher Vormundschaften und Pflegschaften, fanden sich seit dem 1. Juli 2005 im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG), das nicht nur das Berufsvormündervergütungsgesetz (BVormVG) ablöste, sondern auch eine Reihe bisher im BGB geregelter Sachverhalte übernahm. Die Stundensätze der pauschalierten Vergütung umfassten auch den Aufwendungsersatz (pauschal 3 €,- pro abrechnbare Stunde) und die Umsatzsteuer. Nach § 4 Abs. 1 VBVG erhält der Berufsbetreuer einen Stundenhöchstsatz von 44 Euro. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 VBVG bleibt jedoch die gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen im Sinne des § 1835 Abs. 3 BGB, unberührt, die für diejenigen Berufsbetreuer bedeutsam ist, die auch einen anderen Beruf ausüben und zusätzlich in dieser Funktion für den Betreuten tätig werden.

In § 5 VBVG wird schließlich auch der zu vergütende Zeitaufwand in Stundenansätzen pauschaliert. Hier werden feste Fallgruppen gebildet, differenziert lediglich nach der Dauer und den Umständen der Betreuung (Vermögen/Mittellosigkeit des Betreuten, Aufenthalt im Heim/nicht im Heim). Mit der Pauschalvergütung entfiel mit weiterem Verfahrensaufwand für die Erstellung und Prüfung der Vergütungsabrechnungen das noch verbliebene Streitpotential, so dass nun lediglich einige Fallkonstellationen der Abgrenzung „häusliche ./.. Heimunterbringung“ bzw. „Erstmalige Betreuerbestellung ./.. Folgebestellung“ verbleiben.

3. Zur Auskömmlichkeit der Vergütung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt Auskömmlichkeit der Vergütung voraus, dass der Betreuer bei einer generalisierenden Betrachtung, die auf den gesamten Berufszweig abstellt, seine Kosten decken und ein ausreichendes Einkommen erzielen kann.

Das vom Gesetzgeber in Bezug genommene Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) ging im Jahr 2004 davon aus, dass Berufsbetreuer, die zwischen 40 und 50 Betreuungen führen, bei einer Fluktuation von sieben bis zehn Prozent und 1.700 jährlich zu vergütender Stunden mit einer Vergütung in Höhe von mindestens 43.500 Euro bis 54.500 Euro rechnen konnten. Diese Kalkulation im Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 15/2494 vom 12. 2. 2004, S. 33) basierte auf den seit 1998 gültigen Stundensätzen (bis zum 30.6.2005 betrug der Höchstsatz 31 €).

Sie berücksichtigte nicht die nach dem damaligen Entwurf separat zu veranschlagenden Aufwendungen (3 €,- pauschal pro vergütete Stunde) und die Umsatzsteuer (16 %). Zum 1.7.2005 wurde diese Vergütung im Rahmen der Umstellung auf die Bruttovergütung und Pauschalisierung um 12 % angehoben, die den Kaufkraftverlust seit 1999 ausgleichen sollten. Mit der Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007 verloren die Berufsbetreuer von dieser Erhöhung wieder 3 %. Alle Vereinsbetreuer und ein kleiner Teil der Berufsbetreuer, die als Kleinunternehmer nicht umsatzsteuerpflichtig sind, waren davon nicht betroffen.

Breite Kritik erntete die nicht am tatsächlichen Fallaufwand orientierten Fallgruppensystematik der zu vergütenden Stundenansätze, die mit der Möglichkeit einer „Mischkalkulation zwischen aufwändigen und weniger aufwändigen Fällen innerhalb der Fallgruppen“ begründet wurde. Nur bei genügend großer Fallzahl kann mit hinreichender Sicherheit erwartet werden, dass die mit einer Pauschalierung notwendig verbundenen Über- und Unterdeckungen des im Einzelfall tatsächlich geleisteten Aufwands sich im Ergebnis ausgleichen. Betreuer erreichen die erforderlichen Fallzahlen nicht. Anders als bei Rechtsanwälten und Ärzten kann der Zeitaufwand für die Führung einer Betreuung schon deshalb nicht pauschaliert werden.

Das Bundesverfassungsgericht wies nicht nur die Kritik an der Mischkalkulation zurück, sondern legte auch die Messlatte für eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Betreuervergütungssystems sehr hoch. Gegenstand des Verfahrens war ein vermögender Betroffener, für den der Betreuer innerhalb von drei Monaten 64 Stunden und 33 Minuten für die Betreuung aufgewandt hatte, während die gesetzliche Regelung je nach Auslegungsvariante von einem Aufwand von 7,5 Stunden bzw. 14,5 Stunden ausgeht. Der Betreuer hatte also das 8,6 fache bzw. das 4,4 fache des gesetzlichen Stundenansatzes benötigt (1 BvL 10/06 - 6. Februar 2007)

Das BVerfG bestätigte hier die Verfassungsmäßigkeit der Mischkalkulation. Ob sich für den einzelnen Betreuer mit besonders aufwändigen und schwierigen Betreuungen unzumutbare Auswirkungen ergäben, müsse demnach über einen Zeitraum von wenigstens 24 Monaten ermittelt werden. Für die Verfassungswidrigkeit des Vergütungssystems müssten eingehende Untersuchungen angestellt werden, ob die Mischkalkulation den Berufsbetreuern insgesamt unzumutbare Auswirkungen bringe.

In einer weiteren Entscheidung (1 BvR 2889/06 - 20. August 2009) lehnte das Bundesverfassungsgericht weitere Differenzierungen hinsichtlich der Art der die Betreuung auslösenden Erkrankung oder des Alters des Betreuten ab. Der Gesetzgeber habe dies nicht aufgegriffen, weil die ISG-Untersuchung zur „Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlichen Betreuungen“ bei beiden Kriterien keine signifikanten Unterschiede beim Betreuungsbedarf ermittelt hätte. Die Art der Erkrankung sei auch deshalb als Differenzierungskriterium abgelehnt worden, um hierdurch Streitigkeiten zu vermeiden, die sich aus einer nicht eindeutigen Abgrenzbarkeit von Krankheitsbildern ergäben (vgl. BR-Drucks 865/03, S. 83 f.).

Während sowohl die ISG-Untersuchung als auch eine vom BVfB im Jahr 2004 in Auftrag gegebene repräsentative Untersuchung der von Berufsbetreuern abgerechneten Stundenzahlen ergab, dass das Alter keine signifikanten Auswirkungen auf den Betreuungsbedarf hatte, war in beiden Untersuchungen eindeutig erkennbar, dass für psychisch kranke und suchtabhängige Betreute der Betreuungsbedarf signifikant höher war als für nur geistig behinderte oder altersdemente Betreute. Der BVfB entwickelt ein Konzept, wie für eine begrenzte Zahl psychischer Erkrankungen, die einen erhöhten Betreuungsbedarf auslösen, eine kostenneutrale Vergütungsdifferenzierung vorgenommen werden kann, um die Qualität der Betreuungsarbeit zu steigern und die Abgabe geeigneter einfach gelagerter Fälle an ehrenamtliche Betreuer zu ermöglichen. Entgegen der vom Bundesverfassungsgericht übernommenen Meinung des BMJ ist die Abgrenzung der betreuungsrelevanten Erkrankungen unproblematisch anhand der Betreuungsgutachten möglich; die Gutachter müssen nach einer Vorgabe des BGH die Diagnosen nach ICD 10 zwingend benennen.

Es wird aber erst im Laufe des Jahres ein Konsens im Betreuungswesen darüber herstellbar sein, wie eine solche unaufwändige, rechtsichere und kostenneutrale Vergütungsdifferenzierung aussehen könnte. Das Gesetzgebungsverfahren für das 2. KostRÄndG sollte damit nicht belastet werden.

Der Gesetzgeber des 2. BtÄndG hat sich im Wesentlichen auf das Gutachten des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik berufen. Eine Verpflichtung zur Konsultation weiteren Sachverständigen sei nach der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG aus der Verfassung nicht ableitbar.

Während das BVerfG (Kammer) in NJW-RR 2000, S. 1241 (1242) für das BtÄndG von 1998 feststellte, dass sich der Gesetzgeber „Erkenntnisse aus unterschiedlichen Quellen verschafft“ habe, ließ BVerfG in E 101, 331 (350) für die Regelung des Betreuungsgesetzes von 1990 auch eine „schmale Datenbasis“ genügen.

Umso umfassender wird damit die Verantwortung des Bundestages, eine auskömmliche Betreuervergütung zu gewährleisten. Das Bundesjustizministerium hat sowohl zur Vorbereitung des 2. BtÄndG wie auch zu seiner Evaluation nur das ISG mit einer Untersuchung beauftragt. Es wurde zwar jeweils ein Beirat zur Begleitung der Untersuchungen eingesetzt, dem auch Vertreter der Berufsverbände angehörten. Aber die Fragestellungen der Untersuchungen wurden durch das BMJ vorgegeben und ließen die politisch beabsichtigte, spätere Interpretation der Ergebnisse durch das BMJ bereits erkennen.

So erfüllte die Evaluation des 2. BtÄndG durch das ISG im Jahr 2006 nicht die Anforderungen, die das BVerfG im Februar 2007 an eine umfassende Prüfung der Auskömmlichkeit der Vergütung gestellt hatte. Weitere Erhebungen wurden durch das BMJ aber nicht in Auftrag gegeben. Repräsentative Untersuchungen der wirtschaftlichen Lage der Berufsbetreuer im Sinne der BVerfG-Kriterien sind so aufwändig, dass im Gegensatz zum BMJ die Verbände im Betreuungswe- sen nicht in der Lage sind, solche Erhebungen durch Forschungsinstitute zu finanzieren.

4. Fiskalische Auswirkungen einer Vergütungserhöhung

Warum der Gesetzgeber des 2. BtÄndG zum 1.7.2005 zwar den Berufsbetreuern in § 4 VBVG, aber nicht den Berufsvormündern in § 3 VBVG einen Pauschalstundensatz inklusive Umsatzsteuer zuer-

kannte, wird in einer Entscheidung des OLG München vom 17.5.2006 (33 Wx 15/06) klar formuliert: „... Dem Gesetzgeber (war) auch die Möglichkeit unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze (nämlich für Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer) bewusst und auch hier (sollten) keine unterschiedlichen Stundensätze zum Tragen kommen. Eine Bevorzugung der Vereinsbetreuer aufgrund deren niedrigerer Umsatzsteuerbelastung war ausdrücklich gewollt (Ausschuss-Bericht, BT-Drs. 15/4874, S. 25, 31). Die Betreuungsvereine sollten auf diese Weise eine gezielte Förderung erhalten (vgl. auch Reden der Bundestagsabgeordneten Bätzing und Granold sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartenbach in der Plenarsitzung v. 18.2. 2005, Plenarprotokoll der 158. Sitzung, S. 14827, 14829 bzw. 14866, sowie Rede des Justizministers Gerhards in der Sitzung des Bundesrats v. 18.3.2005, Protokoll der 809. Sitzung des Bundesrats, S. 77). Der Gesetzgeber hat damit letztlich nicht nur den Betreuungsvereinen, sondern auch nicht mehrwertsteuerpflichtigen Betreuern, die sich regelmäßig in der Existenzgründungsphase befinden dürften, zu einer Förderung verholfen...“

Letztlich wurden durch ein Bundesgesetz die Länder gezwungen (oder haben sich mit ihrer Zustimmung im Bundesrat dazu zwingen lassen), die Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine über die Vergütung zu fördern, statt selbst im Rahmen von Zuwendungen nach Haushaltsrecht über die Förderungen zu entscheiden. In einigen Bundesländern gibt es überhaupt keine solche Zuwendungsförderung der Vereine.

Mit der Feststellung der Umsatzsteuerpflicht der Betreuervergütungen im Jahr 1995 wurde eine erhebliche Umverteilung von Mitteln der Länder an den Bund in Gang gesetzt. Im Jahr 2010 betragen die Ausgaben für Pauschalvergütungen nach §§ 4, 5 VBVG i.V.m. § 1836d BGB aus der Staatskasse **586.715.594,71 €**.

Für 29, 1 % aller neuen Betreuungsfälle wurden selbständige Berufsbetreuer bestellt (Bundesamt für Justiz; Sondererhebung "Verfahren nach dem Betreuungsgesetz", Justizstatistik GÜ2, Stat. Bundesamt. Auswertung: Horst Deinert). 89 % der selbstständigen Berufsbetreuer waren im Jahr 2007 umsatzsteuerpflichtig (ISG-Studie S. 15). Umsatzsteuerpflichtige Berufsbetreuer erhielten also im Jahr 2010 Vergütungen in Höhe von 151.953.471,- € und zahlten darauf Umsatzsteuern (ohne Vorsteuerabzug, der bei Berufsbetreuern im Durchschnitt etwa 20 % betragen dürfte) in Höhe von 28.871.159 €. Davon flossen aber gem. § 1 FAG nur 45 % an die Länder zurück, 55 % oder ca. 15.879.137 € erhielt der Bund. Die Abschaffung der Umsatzsteuerpflicht der Vergütungen auch der selbstständigen Berufsbetreuer (schon geschehen bei den Betreuungsvereinen) würde den Ländern also jährliche Einsparungen in Höhe von bis zu 15,8 Mio € erbringen (abzüglich anteiligen Vorsteuerabzügen).

5. Argumente gegen eine Vergütungserhöhung seit 2006

Die Bundesregierung führte noch im Jahr 2011 zur Begründung der Ablehnung einer Vergütungserhöhung Daten an, die für den Zeitraum 2004 bis 2006 erhoben wurden: „...Die Neuregelung der Vergütung (hat) – auch unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 2007 erhöhten Umsatzsteuer - zu einem realen Einkommenszuwachs bei den Berufsbetreuern geführt...“ Pro berufsmäßig betreutem Fall habe die Pauschalierung die Durchschnittskosten deutlich angehoben, bundesweit von 2004 bis 2006 um 8,6 %.“¹

Das ISG konnte die Frage des BMJ, wie sich die Berufsbetreuervergütungen zwischen 2004 und 2006 entwickelt hatten, mangels verfügbaren Zahlenmaterials der Justizverwaltung nicht direkt beantworten. Hilfsweise wurde mit einer Aktenanalyse der Geldwert der

¹ Drucksache 17/5323 – 32 – Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

erlassenen Vergütungsbeschlüsse ermittelt, nicht aber die Entwicklung der Vergütungsansprüche im jeweiligen Geschäftsjahr. Somit wurden den Betreuern die überfälligen Zahlungen aus den Vorjahren als Einkommenszuwachs angerechnet.

Mit der Fragstellung nach den „Kosten pro beruflicher Betreuung“ der Jahre 2004, 2005 und 2006 ermittelte das ISG im Jahr 2007 mit seiner eigenen Aktenanalyse pro mittellosen Betreutem für das Jahr 2004 durchschnittlich 1.338 Euro. Im Jahr 2006 habe dieser durchschnittliche Betrag bei 1.453 Euro gelegen. Daraus schließt das ISG: „Die durchschnittliche **Vergütung** lag demnach um 115 Euro bzw. 8,6% höher als im Jahr 2004.“²

Die Schlussfolgerung, dass sich aus den bewilligten Vergütungen pro Betreuung tatsächlich **Einkommenssteigerungen** ergeben hätten, ist jedoch unzutreffend, weil das ISG weder aus der Aktenanalyse, noch aus statistischen Angaben der Justiz, eindeutig den Wirtschaftsjahren 2004 bis 2006 zuzuordnende Angaben zur Vergütung entnehmen konnte. Dies wurde vom ISG ausdrücklich eingeräumt: „Wann die zustehenden Vergütungen dann genau entnommen wurden und als Ausgaben in den Haushaltsreferaten der Landesjustizverwaltungen verbucht werden, ist nicht bekannt. ... Diese Abrechnungseffekte betreffen insbesondere das Jahr 2006.“³

² Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (2.BtÄndG vom 27.11.2008, S. 128 – 8.3.2 Kosten pro beruflicher Betreuung

³ A.a.O. S. 131 – 8.3.3 Kosten pro beruflicher Betreuung

Der Anstieg der Vergütungsausgaben in diesem Zeitraum ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass abgerechnete Vergütungsansprüche aus den Jahren 2004 und 2005 erst im Jahr 2006 ausgezahlt wurden. Ursachen waren:

- bis zu einem Jahr betragende Abrechnungszeiträume
- lang andauernde Bearbeitung wegen des hohen Prüfaufwandes.

Die zum Beispiel im Januar 2004 erworbene Vergütungsansprüche konnten je nach Bundesland nach der früheren Rechtslage in der Regel erst zwischen 6 bis 12 Monaten abgerechnet werden, wurden in einem bis drei Monaten bearbeitet und einen weiteren Monat später ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgte also 10 bis 16 Monate nach Entstehung des Vergütungsanspruches. Nach Inkrafttreten des 2.BtÄndG am 01.07.2005 betrug dieser Zeitraum nur noch ca. 7 Monate.

Im Jahr 2006 erhöhten sich damit einmalig die Auszahlungen an die Betreuer auf Grund zweier Effekte:

1. Vergütungsansprüche, die noch im Jahr 2004 und in 2005 verdient wurden, gelangten erst 2006 zur Auszahlung.
2. Vergütungsansprüche des Jahres 2006, die nach alter Verfahrensweise erst in 2007 zu erwarten gewesen wären, wurden bereits in 2006 ausgezahlt.

Wie groß die Nachholeffekte bei Vergütung aus vorangegangenen Jahren waren, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Verschiebungseffekte durch lange Abrechnungszeiträume 2004 bis 2006

Abrechnungszeitraum	2004	2005	2006
½ jährlich	11,9 %	14,7 %	9,1 %
in längeren Abständen	27,5 %	26,8 %	20,1 %
Vergütungen, die frühestens im Folgejahr beantragt wurden Gesamt	mehr als 39,4 %	mehr als 41,5 %	mehr als 29,2 %

Quelle: ISG Studie -Tabelle 8-6⁴ Auszug

Mindestens 39,4 % der Vergütung aus 2004 wurde erst in 2005 beantragt und mindestens 41,5 % der Vergütungsansprüche aus 2005 wurden erst in 2006 beantragt. Da sich die Abrechnungszeiträume stetig verkürzt haben und deutlich schneller beschlossen wurde, müssen Verschiebungseffekte angenommen werden, welche das 4,5-fache der vermeintlichen Vergütungssteigerung ausmachen können. Diese Ergebnisse wurden nicht beachtet. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sanken die realen Vergütungsansprüche sogar erheblich.

Der ISG Studie ist zu entnehmen, dass sich im Zeitraum von 2004 bis 2006 die **Vermögenslage der Betreuten verschlechtert** hat. Durch die notwendige Übernahme der Vergütung durch die Staatskasse führt das zu geschätzten 1,5 % höheren Gesamtkosten. Höhere Aufwendungen der Justizkasse führen aber nicht zu Einnahmesteigerungen bei den Berufsbetreuern.

⁴ ⁴ Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (2.BtÄndG vom 27.11.2008
S. 131 – 8Tabelle 8-6 .

Landesrechnungshof Baden-Württemberg

Der Landesrechnungshof Baden-Württemberg hatte in einem Schreiben vom 20. Mai 2009 (LT-Drs. 14 / 4511) die Vergütungsentwicklung in Baden-Württemberg analysiert und war zum Ergebnis gekommen, dass die Vergütungen um 4 % gesenkt werden sollten.

Die zutreffende Feststellung des LRH, dass sich die Ausgaben der Landeskasse für Betreuervergütungen zwischen 2004 und 2006 um 24 % erhöht hätten, ist nicht nur, wie bundesweit, auf den einmaligen Nachholeffekt zurückzuführen. Darüber hinaus wurde in Baden-Württemberg, vor allem durch die württembergischen Notare, bis 2005 im Zuge der besonderen baden-württembergischen Umstände erheblicher Druck auf die Zeitabrechnungen ausgeübt. Mit der Abschaffung dieser Möglichkeit trat dann eine Normalisierung ein, die Einkommen der baden-württembergischen Berufsbetreuer gleichen sich dem Bundesdurchschnitt an.

Die Pauschalisierung wurde auch mit der Begründung durchgesetzt, dass bei der Justiz als auch bei den Betreuern Zeiteinsparungen entstünden. Die Einspareffekte der Justizverwaltung wurden realisiert. Den Berufsbetreuer werden diese Zeiteinsparungen vorgehalten und auch noch behauptet, dass es dadurch zu einem Einkommensgewinn gekommen wäre. Der LRH begründet mit einem angeblich um 20 % geringeren Zeitbedarf der Berufsbetreuer eine Empfehlung zur Senkung der Betreuervergütungen um 4 % wegen des entfallenen Verwaltungsaufwand für Dokumentation, Rechnungslegung und Abrechnung der Einzeltätigkeiten für die Vergütung.

Dieser Zeitaufwand wurde nie vergütet, fiel den Betreuern also immer unvergütet zur Last. Die Betreuer konnten daraus also keinen Einkommensvorteil innerhalb der jeweiligen Betreuung ziehen.

Der seit 2005 immens gestiegene Aufwand der Betreuer, Sozialleistungen, vor allem nach dem SGB II und XII, für ihre Klienten zu beantragen und durchzusetzen, wurde vom Landesrechnungshof nicht untersucht.

Auch die Berufsbetreuer im Südwesten haben also nach Inkrafttreten des 2. BtÄndG nicht mehr Einkommen bei weniger Zeitaufwand erzielt, sondern allenfalls eine geringfügig höhere Vergütung pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde.

Berufspolitische Leitlinien und Handlungsfelder des BVfB für den Zeitraum 2012 bis 2014

Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Verbandszweckes des BVfB e.V. orientiert sich der Vorstand an berufspolitischen Leitlinien. Er misst daran das bestehende Betreuungsrecht, eigene Änderungsbestrebungen und Bestrebungen Dritter. Der BVfB e.V. arbeitet dazu in (geeigneten) Organisationen mit und geht Bündnisse ein, wenn es der Beförderung der Verbandsinteressen dient.

Berufspolitische Leitlinien

- **Professionalisierung:** die Gewährleistung einer hohen Fachlichkeit und Qualität der Betreuungsarbeit und die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der freien rechtlichen Betreuer.
- **Existenzsicherung:** die Schaffung und Sicherung von Rahmenbedingungen, welche freien rechtlichen Betreuer nach § 1896 BGB ermöglichen, einer stabilen und auskömmlichen Vollerwerbstätigkeit nachgehen zu können.
- **Fachliche Unabhängigkeit:** die konkrete Betreuungsführung soll nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Berufsbetreuer haben einen Anspruch gegenüber Gerichten und Gesetzgeber auf Schutz vor sachfremden Einflüssen Dritter.

Die wichtigste Voraussetzung zur Verwirklichung der Leitlinien bleibt die gesetzliche Regelung der Betreuereignungskriterien: wenn feststeht, wer unter welchen Voraussetzungen Berufsbetreuer werden darf - und dies nicht dem Gutdünken von Richtern und Behördenmitarbeitern überlassen bleibt - ergeben sich daraus auch die wesentlichen

Rechte und Pflichten von Berufsbetreuern. Aber auch die bereits tätigen Berufsbetreuer haben einen Anspruch darauf, dass Bundes- und Landesgesetzgeber zumutbare Rahmenbedingungen schaffen und dass sie wegen ihrer bisher weitgehend rechtlosen Situation nicht länger Spielball unterschiedlicher Interessen bleiben.

Die Verwirklichung der Leitlinien wird der Vorstand im Zeitraum 2012 bis 2014 vor allem in den folgenden berufspolitischen Handlungsfeldern tätig werden:

1. Verlässlicher Berufseinstieg – kein Zwang zum Ehrenamt
2. Klare sozialgesetzliche Regelung der Aufgaben sozialer Dienste in Abgrenzung zur Betreuer Tätigkeit
3. Kein Verweis auf fiktives Vermögen bei Vergütung, kein Zwang zum Inkasso für die Staatskasse
4. Fallschwierigkeitenbezogene Vergütung bei psychisch Kranken
5. Einheitlicher Stundenansatz bei jeder erstmaligen Bestellung als Berufsbetreuer
6. Ausgleich des Kaufkraftverlustes der Betreuervergütung seit 2005
7. Bestandsschutz für die qualifikationsbezogene Vergütungsstufe

1. Verlässlicher Berufseinstieg – kein Zwang zum Ehrenamt

§ 1 VBVG regelt nicht, wie künftige Berufsbetreuer in verlässlicher Weise Fälle übertragen bekommen, um einen Anspruch auf Vergütung zu erwerben. Dies bedarf der Klärung. Nach einer repräsentativen Befragung von 980 Berufsbetreuern hat das Institut für Recht und Ökonomie des Betreuungswesens festgestellt, dass 3 % aller

Berufsbetreuer nach der Feststellung der Berufsmäßigkeit der Betreuertätigkeit weiterhin durchschnittlich 4,46 Fälle (über einen durchschnittlichen Zeitraum von 3,8 Jahren) ehrenamtlich führen müssen, weil Richter und/oder Betreuungsbehörde die weitere Übertragung vergüteter Fälle davon abhängig machen. Ein solcher Missbrauch von Befugnissen muss gesetzlich ausgeschlossen werden.

2. Sozialgesetzliche Regelung der Aufgaben sozialer Dienste in Abgrenzung zur Betreuertätigkeit

Der Leistungsumfang ambulanter Dienste im Bereich von Eingliederungshilfe und Pflege ist durch Gesetz und Landesrahmenvereinbarungen sehr allgemein geregelt. In der Praxis ergeben sich zunehmende Konflikte, wenn sich sowohl Mitarbeiter ambulanter Dienste als auch Betreuer unter Berufung auf ihre Vergütung für unzureichenden Zeit-umfang aus Tätigkeiten zurückziehen. Betreuer unterliegen aber einer Rechtsaufsicht. Versuche von Akteuren des Betreuungswesens, mit Trägerverbänden zu Aufgabenabgrenzungsvereinbarungen zu kommen, die über die Handreichung des Deutschen Vereins hinausgehen, sind gescheitert. Es bedarf gesetzlicher Regelungen über den konkreten Umfang der Sozialleistungsansprüche betreuter Menschen.

3. Kein Verweis auf fiktives Vermögen bei Vergütung, kein Zwang zum Inkasso für die Staatskasse

Die Anwendung der sozialhilferechtlichen Regelungen über das verwertbare Vermögen auf die Mittellosigkeit bei der Vergütungsentcheidung führt in einer steigenden Zahl von Fällen dazu, dass

Berufsbetreuer auf ihre Vergütungen warten müssen. Wie z.B. das Land-gericht Koblenz in einem Beschluss vom 14. März 2012 (2 T 58/12) entschied, wird die Vergütung nicht aus der Staatskasse ist gewährt, wenn der Betroffene ein Kontoguthaben in kurzer Zeit durch mehrere erhebliche Barabhebungen auf einen Beitrag unter der Schonvermögensgrenze reduziert und sich dann weigert darzulegen, was mit den abgehobenen Beträgen geschehen ist. Der Betroffene sei dann nicht als mittellos anzusehen und der Vergütungsanspruch gegen den Betroffenen zu richten. Andere Gerichte verweisen Betreuer auf das Vermögen, auch wenn dies nur aus aktuell nicht veräußerbaren Grundstücken besteht. Nach dem Tod des Betroffenen müssen Betreuer jahrelang mit den Erben um ihre Vergütung prozessieren.

Es bedarf einer Ergänzung in § 1836c BGB, wonach der Betroffene nur dann als bemittelt gilt, wenn zur Befriedigung des Vergütungsanspruches tatsächlich Bargeld/ Kontoguthaben zur Verfügung steht. Berufsbetreuer dürfen nicht zu Inkassobeauftragten der Landesjustizkassen degradiert werden.

4. Fallschwierigkeitenbezogene Vergütung bei psychisch Kranken

Für psychisch kranke und suchtabhängige Betroffene müssen Berufsbetreuer deutlich mehr Zeit aufwenden als für nur geistig behinderte oder altersdemente Menschen. Dieser unterschiedliche Zeitaufwand muss bei der Bemessung der Stundenansätze in § 5 VBVG endlich berücksichtigt werden.

5. Einheitlicher Stundenansatz bei jeder erstmaligen Bestellung als Berufsbetreuer

Wenn ein Berufsbetreuer bestellt wird, nachdem bereits ein ehrenamtlicher Betreuer tätig war, wird vergütungsrechtlich unterstellt, dass schon alles wichtige geregelt und daher ein geringerer Stundenansatz gerechtfertigt sei. Tatsächlich haben Berufsbetreuer aber bei jedem Betreuerwechsel zunächst einen hohen Zeitaufwand, vor allem dann, wenn der Grund für den Wechsel die Nichteignung oder pflichtwidriges Handeln des Vorbetreuers war. Es muss daher in § 5 VBVG ein einheitlicher Stundenansatz bei der Bestellung als Berufsbetreuer gewährt werden, unabhängig davon, ob sich schon ein anderer Betreuer an dem Fall versucht hat.

6. Ausgleich des Kaufkraftverlustes der Betreuervergütung seit 2005

Seit der letzten Anpassung der Stundensätze im VBVG am 1.7.2005 wird sich bis zum 30.6.2013 eine Preissteigerungsrate in Höhe von 15 % ergeben haben. Einschließlich der 3 % Umsatzsteuererhöhung im Jahr 2006 ergibt sich ein Kaufkraftverlust der Vergütung in Höhe von 18 %, der gesetzlich auszugleichen ist.

Eine solche Erhöhung der Sätze des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes entspricht der im Entwurf des 2. Kostenrechtsänderungsgesetzes vorgesehenen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe, dort wird (letzte Anpassung im Jahre 2004) eine Erhöhung um knapp 15 % vorgeschlagen.

7. Bestandsschutz für die qualifikationsbezogene Vergütungsstufe

Eine der Vergütungsgewährung einmal zugrunde gelegte Vergütungsstufenfeststellung begründet keinen Vertrauensschutz für den Berufsbetreuer. Das Betreuungsgericht kann bei einem späteren Vergütungsantrag eine niedrigere Vergütungsstufe feststellen, wenn es die Ausbildung des Berufsbetreuers anders beurteilt, wie der Bundesgerichtshof am 8. Februar 2012 (XII ZB 230/11) festgestellt hat.

In einer erheblichen Zahl von Fällen wurde über 10 oder mehr Jahre ein Stundensatz von 44 € gewährt, dann festgestellt, dass der Berufsbetreuer über keine verwertbare Ausbildung verfüge - vor allem für einschlägige Stundengänge, die nicht mit einem Diplom abgeschlossen wurden. Der Bundesgerichtshof meint, dass das Betreuungsgericht bei jedem neu gestellten Vergütungsfestsetzungsantrag erneut das Vorliegen der Voraussetzungen für die Höhe der Vergütung prüfen und gewonnene bessere Erkenntnis umsetzen müsse. Berufsbetreuer könnten daher nicht davon ausgehen, dass ein einmal vergüteter Stundensatz auch in Zukunft immer wieder zuerkannt werde.

Es ist für langjährig tätige Berufsbetreuer nicht zumutbar, ein erneutes Hochschulstudium zu absolvieren, um wieder die Voraussetzungen für die höchste Vergütungsstufe zu erfüllen. Es muss gesetzlich geregelt werden, dass nach fünfjähriger Gewährung einer Vergütungsstufe Bestandsschutz hinsichtlich der nachgewiesenen Qualifikation gewährt wird.

Berufspolitische Positionen des BVfB und des BdB im Vergleich

Von Akteuren im Betreuungswesen wird öfter die Frage aufgeworfen, warum es überhaupt zwei Berufsverbände gäbe; es sei doch für die Interessenvertretung der Betreuer besser, wenn sich der BVfB dem Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB) e.V. anschließen würde. Ein Vergleich der berufspolitischen Positionen der beiden Verbände zeigt jedoch, dass diese sich seit der Verabschiedung des gemeinsamen Berufsbildes im Jahr 2003 erheblich auseinander entwickelt haben. BdB und BVfB vertreten heute in wichtigen Fragen der Zukunft des Betreuungswesens gegensätzliche Auffassungen, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt. Die zusammengefasste Wiedergabe der BdB-Positionen beruht auf den Veröffentlichungen des Vorstandes in der Verbandszeitschrift BdB-Aspekte.

	BdB	BVfB
Verhältnis von Betreuung und Erbringung von sozialen Dienstleistungen	Rechtliche Betreuer sind, wenn sie im Betreuungsmanagement qualifiziert sind, „geeignete Stellen“, um neben der Führung von rechtlichen Betreuungen Budgetassistenzen und die Unterstützung von Menschen in komplexen Problemlagen, die keinen Betreuungsbedarf haben, leisten zu können. Geeignete	Wenn Berufsbetreuer für reine Unterstützungshandlungen außerhalb des Betreuungssystems eine Vergütung beanspruchen könnten, dürfte es nicht dazu kommen, dass selbst mandatierte Helfer, die bei ihrer Tätigkeit im Zweifel Eigeninteressen vertreten oder laienhaft agieren, mit In-sich-Geschäften

	<p>Stellen können sich selbst mit der Ausübung von Unterstützungs- und Beratungstätigkeiten mandatieren.</p>	<p>u. ä. letztlich ohne nennenswerte Rechtsaufsicht sogar mehr Rechtseingriffe vornehmen und für Schlechterfüllung nicht haften würden. Daher ist eine klare Trennung zwischen der Beauftragung und Überwachung sozialer Dienste und ihrer tatsächlichen Ausführung geboten, weil nur so die Rechte der Betroffenen gewahrt werden können. Es gibt kein Bedürfnis dafür, dass Betreuer für ihre Klienten mehr und andere soziale Hilfen als bisher selbst erbringen.</p>
<p>Verhältnis von rechtlicher Stellvertretung und Unterstützung/Beratung</p>	<p>Betreuer sollen sich zu Unterstützungsmanagern weiterentwickeln, die in erster Linie Unterstützung und Beratung und nur noch im Ausnahmefall rechtliche Vertretung erbringen.</p>	<p>Unterstützung und Beratung verlangen gegenüber der rechtlichen Vertretung eine geringere Qualifikation, weil Betreuer selbst entscheiden müssen, ob und welche Maßnahmen der rechtlichen Vertretung angewandt werden müssen.</p>

		<p>Dies rechtfertigt niedrigere Vergütungen. Dienstleistungen ohne gerichtliche Bestellung können von Wohlfahrtsträgern effektiver erbracht werden, als von einzelnen Betreuungsmanagern. Berufsbetreuer haben die schwierigere, aber notwendige Aufgabe, auch gegen den Willen des Betroffenen zu handeln. Ohne die Bereitschaft dazu gibt es keinen Bedarf mehr für den Betreuerberuf.</p>
<p>Fallmanagement</p>	<p>Menschen in komplexen Problemlagen sind oft auf die Beratung und Unterstützung von mehreren Dienstleistern angewiesen. Um Konflikte und/oder Überschneidungen zu vermeiden, muss dies koordiniert werden – durch ein unabhängiges Fallmanagement. Bei einer eingerichteten Betreuung muss das Fallmanagement bei dem Betreuer an-</p>	<p>Es wäre wünschenswert, wenn ein Betreuer in einer komplexen Situation Sozialleistungsträgern und anderen Beteiligten im Sinne der Betreuten für eine einfache Falllösung Vorgaben machen könnte. Ein solche „Schiedsrichter“- oder zumindest Mediatorenfunktion einer dritten Person zu übertragen, ist dem deutschen Sozialleistungssystem</p>

	gesiedelt werden. Die Unterstützung von Menschen in komplexen Problemlagen braucht Klarheit im Fallgeschehen und in der Mandatierung.	völlig fremd. Betreuer müssen daher vor allem dazu qualifiziert werden, die Interessen der Betroffenen wirkungsvoll zu vertreten.
Freiwillige nachzuweisende Voraussetzungen für die Zulassung als Berufsbetreuer	Voraussetzung für Zulassung als Berufsbetreuer soll die Anerkennung einer Berufsordnung und einer Berufsethik sein. Ein Berufsbetreuer unterwirft sich einem Beschwerdeverfahren.	Grundlage für den Beruf des Betreuers muss eine gesetzliche Regelung der Eignungskriterien sein: ein geeigneter Hochschulabschluss und Fortbildungsverpflichtung. Dies wäre auch die Basis für Pflichten einer beruflichen Selbstverwaltung. Solange eine gesetzliche Zulassungsregelung verweigert wird, kommen weitergehende freiwillige Selbstverpflichtungen, die nicht verbandlich organisierten Berufsbetreuern nicht abgefordert werden, nicht in Betracht.

Berufsbild des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V.

Zum 01.01.1992 wurde das bis dahin geltende Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Erwachsene abgeschafft und durch das neu formulierte Betreuungsrecht, mit dem neu geschaffenen Institut der „Betreuung“ ersetzt. Dieses stellt das Wohl der Betreuten, ihre Selbstbestimmung und Menschenwürde in den Vordergrund. Das Klientel betreuerischen Handelns sind die Menschen, für die eine rechtliche Betreuung durch das Gericht angeordnet ist, insbesondere also psychisch Kranke, geistig Behinderte, Suchterkrankte, Demenzerkrankte und Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten, die wegen einer Krankheit oder Behinderung aus eigener Kraft ihre rechtlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten nicht mehr besorgen und den Zugang zu den Dasein sichernden, sozialen, medizinischen und anderen Versorgungssystemen nicht mehr selbst finden können.

Die Tätigkeit des beruflichen Betreuers als gesetzlicher Vertreter ist die rechtliche Besorgung dieser Angelegenheiten, die Betreute krankheits- oder behinderungsbedingt nicht mehr selbst in ihrer rechtlichen Auswirkungen erfassen und allein verantwortlich wahrnehmen können. Als Betreuer fungieren meist ehrenamtlich tätige Familienangehörige. Deren fachliche Kompetenz stößt jedoch oft an Grenzen, so dass in vielen Fällen nur Berufsbetreuer die rechtlichen Angelegenheiten der Betreuten kompetent regeln können. Seit dem 01.01.1999 gilt als Berufsbetreuer, wer mehr als 10 Betreuungen führt oder mindestens 20 Wochenstunden für seine Betreuertätigkeit aufwendet (§ 1836 Abs. 1 Satz 4 BGB).

Rechtliche Betreuungen werden berufsmäßig von freien Betreuern sowie angestellten Betreuern in Betreuungsvereinen („Vereinsbetreuern“) und Betreuungsbehörden („Behördenbetreuern“) geführt. Hierzu werden sie von den Vormundschaftsgerichten bestellt.

Berufsbetreuer

- sind in ihrer Berufsausübung unabhängig
- besitzen eine besondere Handlungskompetenz in einem breiten Handlungsspektrum
- haben ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den ihnen anvertrauten Personen und
- erbringen ihre Leistungen individuell auf den jeweils Betreuten bezogen.

Berufsbetreuer erbringen als Vertrauenspersonen des für sorgenden Staates auf Grund ihrer besonderen personalen, fachlich-methodischen und rechtlichen Qualifikationen persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im gemeinsamen Interesse ihrer Betreuten und dem Allgemeinwohl. Damit erfüllen sie nicht nur eine individuelle Funktion für die Klienten, sondern auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion im System der sozialen Sicherung und Versorgung.

Im Mittelpunkt betreuerischen Handelns steht das Wohl der Betreuten. Dieses ist nicht als objektiv bestimmbares, wohlverstandenes Interesse, sondern subjektiv und nicht verallgemeinerbar zu verstehen. Indem die Betreuung das Wohl der Betreuten, ihre Selbstbestimmung und Menschenwürde in den Vordergrund stellt, ist sie eine

berufliche Tätigkeit mit unmittelbarem Grundrechtsbezug. Diese berufliche Tätigkeit vollzieht sich im Spannungsfeld zwischen einer besonderen Verantwortung für das Wohl der Betroffenen, das oberste ethische Ziel der beruflichen Tätigkeit ist, und ihrer krankheits- oder behinderungsbedingten Verletzlichkeit.

Eignungsvoraussetzungen

Betreuer müssen dafür geeignet sein, die Angelegenheiten eines Klienten in den vom Vormundschaftsgericht bestimmten Aufgabenkreisen rechtlich zu besorgen und dabei den Klienten persönlich zu betreuen (vgl. § 1897 Abs. 1 BGB). Für diese Tätigkeit ist insbesondere die Schlüsselqualifikation der kompetenten Gestaltung komplexer Beratungs- und Unterstützungsprozesse nötig, für die Berufsbetreuer spezifische personale sowie fachliche Kompetenzen mitbringen.

Personale Kompetenzen

Als Persönlichkeitsmerkmale des beruflichen Betreuers sind dabei besonders wichtig:

- Menschenkenntnis bzw. praktische Lebens- oder Berufserfahrung
- Selbstbewusstsein, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion und Selbstkritik
- hohe Frustrationstoleranz und Bereitschaft, auch solche Verhaltensweisen des Betreuten zu akzeptieren, die den eigenen Werten widersprechen.

- Empathie (Einfühlungsvermögen), Kreativität und Phantasie zur sensiblen Erkundung des Willens und des Wohls des Betreuten
- moralische Integrität
- soziale Kompetenzen in der verbalen und nonverbalen Kommunikation und Interaktion (z. B. Gesprächsführung, Verhandlungsgeschick, Auftreten) mit Akteuren aus vielen unterschiedlichen, Sozialkontexten.
- Motivation zu selbstständigem, eigenverantwortlichem Arbeiten, mit unverzichtbarer Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit, Entscheidungskompetenz sowie einem ausgeprägten Organisationstalent.

Fachlich und methodische Kompetenzen

Zur professionellen Führung von Betreuungen sind folgende Qualifikationen erforderlich:

- Zur Ermittlung von Wohl und Wille des Klienten sind Kenntnisse in den Methoden qualifizierter Beratungs- und Unterstützungsarbeit nötig.
- Kern der Betreuungstätigkeit ist die rechtliche Vertretung. Deshalb sind einschlägige Rechtskenntnisse zur Berufsausübung unabdingbar.
- Die Nutzung der Möglichkeiten der Rehabilitation der psychisch kranken bzw. körperlich, geistig oder seelisch behinderten Betreuten ist eine der Pflichten des Betreuers (vgl. § 1901 Abs. 4 BGB). Folglich sind medizinische, psychiatrische und psychologische Grundkenntnisse insbesondere im Bereich der Gesundheitssorge notwendig.

- Wirtschaftliche und kaufmännische Grundkenntnisse sind für die Daseinssicherung und die Vermögenssorge erforderlich.
- Die Nutzung der Möglichkeiten zur sozialen Reintegration erfordert humanwissenschaftliche Kenntnisse.
- Von beruflichen Betreuern wird nicht nur die Kenntnis des Ressourcennetzwerks der lokalen bzw. regionalen Hilfeinstitutionen erwartet. Vielmehr ist es unerlässlich, dass Berufsbetreuer selbst als Teil dieses Hilfenetzwerkes aktiv sind.
- Für die Führung von Betreuungen ist Planungs- und Kommunikationsfähigkeit gefordert.

Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung

Entsprechende Fertigkeiten werden überwiegend im Zuge eines „learning on the job“- Prozesses erworben bzw. auf das Führen von Betreuungen hin spezifiziert. Um diesen Adaptionsprozess erfolgreich zu gestalten und gleichzeitig der großen ethischen Verantwortung und den teilweise starken psychischen Belastungen der Betreuungsarbeit gewachsen zu sein, sind für Berufsbetreuer kontinuierlich zu praktizierende Fortbildungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen wahrzunehmen.

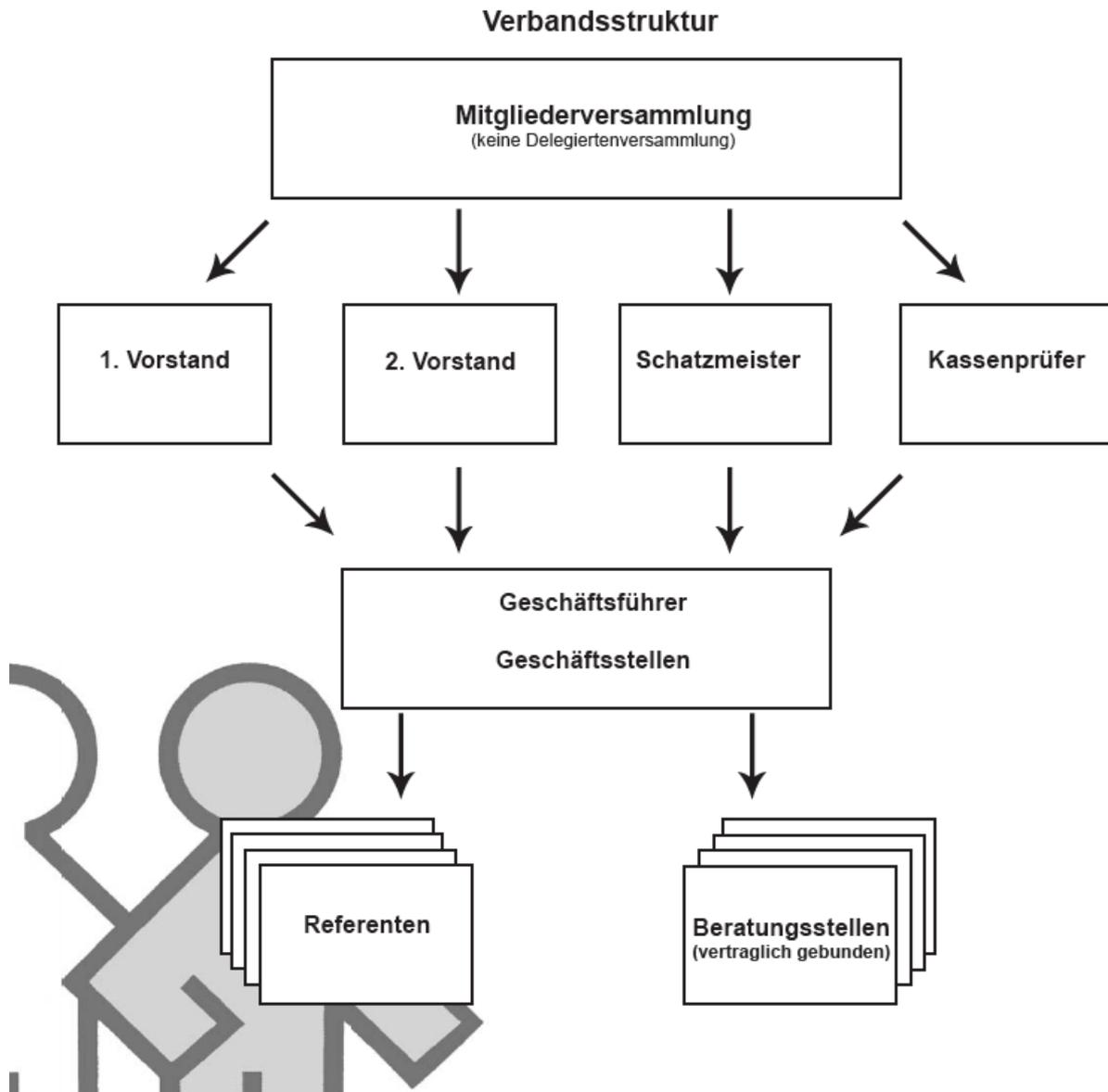
Zur Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung gehören:

- Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung,
- Anwendung und Entwicklung von Standards in der beruflichen Betreuungsarbeit,
- Verpflichtung zur professionellen Arbeitsweise,
- Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Vertretung,
- Verpflichtung zur kollegialen Zusammenarbeit.

Professionell arbeitende Betreuer zeichnen sich aus durch:

- Erstellung eines individuellen Betreuungsplanes für jeden Klienten,
- gewissenhafte Dokumentation ihrer Arbeit
- regelmäßigen fachlichen Austausch bzw. die Kooperation mit Kollegen
- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Reflexion ihres Tun in Form von Fallbesprechungen und Supervision
- Vorsorge für eine problemlose Vertretungsregelung im Urlaubs- und Krankheitsfall
- adäquate Ausstattung ihres Betreuerbüros.

Verbandsstruktur



Vorstand

1. Vorsitzender

Helge Wittrodt

Diplomökonom / Diplomsozialarbeiter (FH)

Freier rechtlicher Betreuer

Cottbus

TEL: 0 355 - 5 26 55 47

FAX: 0 355 - 5 26 55 49

Mail: wittrodt@bvfbv.de

2. Vorsitzende seit 2006

Ramona Möller

Diplombetriebswirtin (VWA)

Freie rechtliche Betreuerin

Wuppertal

TEL: 0202 - 2 98 76 54

FAX: 0202 - 2 98 76 56

Mail: moeller@bvfbv.de

Schatzmeister

Walter Klitschka

Diplomsozialpädagoge (FH)

Freier rechtlicher Betreuer

Berlin

TEL: 030 – 34 70 59 48

FAX: 030 – 34 70 82 38

Mail: Klitschka@bvfbv.de

Geschäftsführung

Kaufmännischer Geschäftsführer

Helge Wittrodt

Diplomökonom / Diplomsozialarbeiter (FH)

Fachlicher Geschäftsführer

Dr. Jörg Tänzer

Rechtsanwalt

Geschäftsstellen

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Bundesvorstand

Richard-Wagner Str. 52

10585 Berlin

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Servicegeschäftsstelle

Sachsendorfer Str. 7

03051 Cottbus

Mail: servicebuero@bvfbv.de

Tel: 0800 1901 000

Fax: 0800 1901 009

Referentinnen und Referenten

Kordula Bey

Juristin

Freie rechtliche Betreuerin

Walter Klitschka

Diplomsozialpädagogin (FH)

Freier rechtlicher Betreuer

Manuel Stitz-Ulrici

Dipl. Pädagogin, / Geronto – Sozialmanager

Freier rechtlicher Betreuer

Doreen Schrötter

Master of Arts-Sozial Work

Freie rechtliche Betreuerin